

Zum Thema:

**Kommunaler Kinder- und Jugendförderplan  
für Lüdenscheid 2006 - 2009**

Anlagebericht  
Gesetzestexte, Vorlagen, Arbeitspapiere

Der Anlagebericht gehört zum Hauptbericht des kommunalen Kinder- und Jugendförderplanes in Lüdenscheid 2006 – 2009 und enthält Gesetzestexte, Vorlagen und Arbeitspapiere.

Stadt Lüdenscheid im Mai 2006

INHALT

<b>I</b>	<b>GESCHÄFTSORDNUNG DES FACHARBEITSKREISES JUGEND</b>	<b>4</b>
<b>II</b>	<b>3. AG-KJHG NRW</b>	<b>7</b>
<b>III</b>	<b>LEITBILD DES JUGENDAMTES DER STADT LÜDENSCHIED</b>	<b>15</b>
<b>IV</b>	<b>JUGENDSCHUTZGESETZ (JUSCHG)</b>	<b>18</b>
<b>V</b>	<b>RICHTLINIEN ZUR FÖRDERUNG DER KINDER- UND JUGENDARBEIT</b>	<b>33</b>
<b>VI</b>	<b>BESCHLUSSVORLAGE JHA SITZUNGSDRUCKSACHE 100/2005</b>	<b>41</b>
<b>VII</b>	<b>LEITBILD DES STADTJUGENDRINGES UND AKTUELLE MITGLIEDERLISTE</b>	<b>43</b>
<b>VIII</b>	<b>BESUCHERINNEN- UND BESUCHERERFASSUNG IN DER OFFENEN KINDER- UND JUGENDARBEIT</b>	<b>45</b>
<b>IX</b>	<b>GLIEDERUNG BERICHTSWESEN</b>	<b>50</b>
<b>X</b>	<b>STRUKTURAUFBAU LEISTUNGSVEREINBARUNG</b>	<b>51</b>

**KOMMUNALER KINDER- UND JUGENDFÖRDERPLAN**  
**FÜR LÜDENSCHIED 2006 – 2009**  
**ANLAGEBERICHT**

**I Geschäftsordnung des Facharbeitskreises Jugend**

Stand: 09/2001

**Präambel:**

Der Facharbeitskreis (FAK) Jugend dient dem Zwecke, eine partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen den Kinder- und Jugendeinrichtungen der freien Träger sowie der Träger geförderter Maßnahmen und dem Jugendamt der Stadt Lüdenscheid zu gewährleisten, zum Wohle der in der Stadt Lüdenscheid lebenden Kinder, Jugendlichen und Familien.

**Zusammensetzung/ Mitgliedschaft:**

Der FAK-Jugend hat 7 Mitglieder. Die Zuordnung der Mitglieder ergibt sich aus den §§ 11 bis 14 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG). Dem FAK-Jugend gehören an:

- 1 Stadtjugendring  
Fachbereichsleitung 'Arbeitskreis Jugend'
  
- 1 Stadtjugendring  
Fachbereichsleitung 'Mitgliedsverbände'
  
- 1 Stadtjugendring  
Vertretung Jugendhilfeausschuss (JHA)
  
- 1 'Initiative offene Arbeit'  
Vertretung der freien Träger:
  - CVJM-Einrichtungen Jugendheim Mathildenstraße,
  - Jugendfreizeitstätte Rathm.-Dickenberg und Audrey's,
  - Deutscher Kinderschutzbund,
  - Schülerbistro Erlöserkirche,
  - Kinder- und Jugendtreff des Internationalen Bundes
  - und Skate-Club
  
- 1 Stadt Lüdenscheid  
Vertretung der städtischen offenen Kinder- und Jugendeinrichtungen:
  - Haus der Jugend,
  - Kinder und Jugendtreff Brügge,
  - Jugendtreff Stern-Center,
  - Kinder und Jugendtreff Wettringhof und
  - Jugendtreff Hebborg

1 Stadt Lüdenscheid  
Abteilungsleitung Jugendförderung

1 Stadt Lüdenscheid  
Jugendhilfeplanung

Im Verhinderungsfall kann eine Vertretungsperson von der betroffenen Institution benannt werden.

Die Sprecherin/ der Sprecher des Stadtjugendrings sowie die Leitung des Stadtjugendamtes nehmen eine Gastrolle ein. Sie sind nicht Mitglieder dieses FAK. Der/die Fachreferent/in des Stadtjugendrings und der/die Jugendkulturarbeiter/-in ist mit beratender Stimme anwesend.

### **Aufgaben:**

Der FAK Jugend befasst sich mit dem Bedarf und der Weiterentwicklung von Angeboten der Jugendarbeit (§§ 11, 12, 13 und 14 KJHG) sowohl quantitativ als auch qualitativ innerhalb der Stadt Lüdenscheid. Der FAK kann Themen und Standpunkte entwickeln und hinsichtlich der Erarbeitung von Thesenpapieren u.ä. bestehende oder noch einzurichtende Arbeitsgruppen miteinbeziehen.

Im Rahmen des Strukturmodells der Jugendhilfeplanung liegt der Aufgabenschwerpunkt des FAK-Jugend darin:

- die Qualitätsentwicklung der fachlichen Arbeit zu unterstützen,
- die bestehende Arbeit transparent zu machen und zu konsolidieren,
- die pädagogischen, fachspezifischen Meinungen der Mitarbeiter zusammenzufassen,
- die politische Willensbildung in Lüdenscheid mitzugestalten und
- Empfehlungen an die Arbeitsgemeinschaft nach § 78 KJHG und den JHA zu geben.

Darüber hinaus dient der FAK dem Informations- und Erfahrungsaustausch, der Koordination der Arbeit, der Zusammenarbeit in Bezug auf jugendpolitische Themen sowie der Schaffung von themenrelevanten Fortbildungsveranstaltungen und Diskussionen.

### **Sprecherin/ Sprecher:**

Der FAK Jugend wählt aus seiner Mitte eine Sprecherin/ einen Sprecher und eine Vertreterin/ einen Vertreter für die Dauer von zwei Jahren.

### **Geschäftsführung:**

Die Moderation übernehmen nach gegenseitiger Abstimmung Sprecher/-in des FAK und Jugendhilfeplanung.

Protokolle werden in Form von Ergebnisprotokollen von dem/der Fachreferenten/in des Stadtjugendringes erstellt. Vertretungsweise werden Protokolle von der jeweiligen Einrichtung verfasst, in der die Sitzung stattfindet. Die Verschickung übernimmt die Jugendhilfeplanung.

Der FAK wird sich bis auf weiteres monatlich 1 Mal treffen. Tagungsort ist abwechselnd in den verschiedenen Einrichtungen.

### **Entscheidungsfindung:**

Konsens ist anzustreben. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlussfähig ist der Facharbeitskreis mit mindestens 4 Mitgliedern. Abweichende Stellungnahmen der Mitglieder werden auf deren Wunsch hin protokolliert.

### **Umsetzung der Beschlüsse:**

Die Ergebnisse haben empfehlenden Charakter. Sie sollen über die Arbeitsgemeinschaft nach § 78 KJHG an den Jugendhilfeausschuss weitergeleitet werden.

### **Änderung dieser Geschäftsordnung:**

Diese Geschäftsordnung kann nur mit Zustimmung von 2/3 der Mitglieder des Facharbeitskreises geändert werden.

## **II 3. AG-KJHG NRW**

### **Kinder- und Jugendfördergesetz (KJFöG)**

#### **3. Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (3. AG AG-KJHG)**

##### **Inhalt**

##### **I. Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Regelungsbereich
- § 2 Grundsätze
- § 3 Zielgruppen, Berücksichtigung besonderer Lebenslagen
- § 4 Förderung von Mädchen und Jungen / Geschlechterdifferenzierte Kinder- und Jugendarbeit
- § 5 Interkulturelle Bildung
- § 6 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
- § 7 Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule

##### **II. Planungsverantwortung**

- § 8 Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit sowie erzieherischer Kinder- und Jugendschutz in der Jugendhilfeplanung
- § 9 Kinder- und Jugendförderplan des Landes

##### **III. Förderbereiche**

- § 10 Schwerpunkte der Kinder- und Jugendarbeit
- § 11 Jugendverbandsarbeit
- § 12 Offene Jugendarbeit
- § 13 Jugendsozialarbeit
- § 14 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

##### **IV. Gewährleistungsverpflichtung, Grundsätze der Förderung**

- § 15 Förderung durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe § 16 Landesförderung
- § 17 Förderung der Träger der freien Jugendhilfe
- § 18 Förderung des ehrenamtlichen Engagements
- § 19 Qualitätsentwicklung, Modellförderung

##### **V. Schlussvorschriften; In-Kraft-Treten**

- § 20 Durchführungsvorschriften
- § 21 Übergangsvorschriften
- § 22 In-Kraft-Treten

### **I. Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1 Regelungsbereich**

Mit diesem Gesetz werden die Grundlagen für die Ausführung der in den §§ 11 - 14 SGB VIII beschriebenen Handlungsfelder der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes geschaffen. Es regelt insbesondere die erforderlichen Rahmenbedingungen für die inhaltliche und finanzielle Ausgestaltung dieser Bereiche sowie die Eigenständigkeit dieser Handlungsfelder im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe.

## **§ 2 Grundsätze**

(1) Die Kinder- und Jugendarbeit soll durch geeignete Angebote die individuelle, soziale und kulturelle Entwicklung junger Menschen unter Berücksichtigung ihrer Interessen und Bedürfnisse fördern. Sie soll dazu beitragen, Kindern und Jugendlichen die Fähigkeit zu solidarischem Miteinander, zu selbst bestimmter Lebensführung, zu ökologischem Bewusstsein und zu nachhaltigem umweltbewusstem Handeln zu vermitteln.

Darüber hinaus soll sie zu eigenverantwortlichem Handeln, zu gesellschaftlicher Mitwirkung, zu demokratischer Teilhabe, zur Auseinandersetzung mit friedlichen Mitteln und zu Toleranz gegenüber verschiedenen Weltanschauungen, Kulturen und Lebensformen befähigen.

(2) Jugendsozialarbeit soll insbesondere dazu beitragen, individuelle und gesellschaftliche Benachteiligungen durch besondere sozialpädagogische Maßnahmen auszugleichen. Sie bietet jungen Menschen vor allem durch Hilfen in der Schule und in der Übergangsphase von der Schule zum Beruf spezifische Förderangebote sowie präventive Angebote zur Stärkung der Persönlichkeitsentwicklung und zur Berufsfähigkeit.

(3) Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz soll junge Menschen und ihre Familien über Risiko- und Gefährdungssituationen informieren und aufklären, zur Auseinandersetzung mit ihren Ursachen beitragen und die Fähigkeit zu selbstverantworteten Konfliktlösungen stärken. Dabei sollen auch die Ziele und Aufgaben des Kinder- und Jugendmedienschutzes einbezogen werden.

## **§ 3 Zielgruppen, Berücksichtigung besonderer Lebenslagen**

(1) Angebote und Maßnahmen in den Handlungsfeldern dieses Gesetzes richten sich vor allem an alle jungen Menschen im Alter vom 6. bis zum 21. Lebensjahr. Darüber hinaus sollen bei besonderen Angeboten und Maßnahmen auch junge Menschen bis zum 27. Lebensjahr einbezogen werden.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen darauf hinwirken, dass sie die besonderen Belange von Kindern und Jugendlichen in benachteiligten Lebenswelten und von jungen Menschen mit Migrationshintergrund berücksichtigen. Darüber hinaus sollen die Angebote und Maßnahmen dazu beitragen, Kinder und Jugendliche vor Vernachlässigung, Gewalt und sexuellem Missbrauch zu schützen und jungen Menschen mit Behinderungen den Zugang zur Jugendarbeit zu ermöglichen.

## **§ 4 Förderung von Mädchen und Jungen / Geschlechterdifferenzierte Kinder- und Jugendarbeit**

Bei der Ausgestaltung der Angebote haben die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe die Gleichstellung von Mädchen und Jungen als durchgängiges Leitprinzip zu beachten (Gender Mainstreaming). Dabei sollen sie

- die geschlechtsspezifischen Belange von Mädchen und Jungen berücksichtigen,
- zur Verbesserung ihrer Lebenslagen und zum Abbau geschlechtsspezifischer Benachteiligungen und Rollenzuschreibungen beitragen,
- die gleichberechtigte Teilhabe und Ansprache von Mädchen und Jungen ermöglichen und sie zu einer konstruktiven Konfliktbearbeitung befähigen,
- unterschiedliche Lebensentwürfe und sexuelle Identitäten als gleichberechtigt anerkennen.

## **§ 5 Interkulturelle Bildung**

Die Kinder- und Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit und der erzieherische Kinder- und Jugendschutz sollen in ihrer inhaltlichen Ausrichtung den fachlichen und gesellschaftlichen Ansprüchen einer auf Toleranz, gegenseitiger Achtung, Demokratie und Gewaltfreiheit

orientierten Erziehung und Bildung entsprechen. Sie sollen die Fähigkeit junger Menschen zur Akzeptanz anderer Kulturen und zu gegenseitiger Achtung fördern.



### **§ 6 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen**

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben dafür Sorge zu tragen, dass Kinder und Jugendliche entsprechend ihrem Entwicklungsstand in den sie betreffenden Angelegenheiten rechtzeitig, in geeigneter Form und möglichst umfassend unterrichtet sowie auf ihre Rechte hingewiesen werden. Zur Förderung der Wahrnehmung ihrer Rechte sollen bei den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe geeignete Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

(2) Kinder und Jugendliche sollen an allen ihre Interessen berührenden Planungen, Entscheidungen und Maßnahmen, insbesondere bei der Wohnumfeld- und Verkehrsplanung, der bedarfsgerechten Anlage und Unterhaltung von Spielflächen sowie der baulichen Ausgestaltung öffentlicher Einrichtungen in angemessener Weise beteiligt werden.

(3) Das Land soll im Rahmen seiner Planungen, soweit Belange von Kindern und Jugendlichen berührt sind, insbesondere aber bei der Gestaltung des Kinder- und Jugendförderplans, Kinder und Jugendliche im Rahmen seiner Möglichkeiten hören.

(4) Bei der Gestaltung der Angebote nach § 10 Abs. 1 Nrn. 1 bis 9 sollen die öffentlichen und freien Träger und andere nach diesem Gesetz geförderte Einrichtungen und Angebote die besonderen Belange der Kinder und Jugendlichen berücksichtigen. Hierzu soll diesen ein Mitspracherecht eingeräumt werden.

### **§ 7 Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule**

(1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Träger der freien Jugendhilfe sollen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Schulen zusammenwirken. Sie sollen sich insbesondere bei schulbezogenen Angeboten der Jugendhilfe abstimmen.

(2) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe fördern das Zusammenwirken durch die Einrichtung der erforderlichen Strukturen. Dabei sollen sie diese so gestalten, dass eine sozialräumliche pädagogische Arbeit gefördert wird und die Beteiligung der in diesem Sozialraum bestehenden Schulen und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe gesichert ist.

(3) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wirken darauf hin, dass im Rahmen einer integrierten Jugendhilfe und Schulentwicklungsplanung ein zwischen allen Beteiligten abgestimmtes Konzept über Schwerpunkte und Bereiche des Zusammenwirkens und über Umsetzungsschritte entwickelt wird.

## **II. Planungsverantwortung**

### **§ 8 Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit sowie erzieherischer Kinder- und Jugendschutz in der Jugendhilfeplanung**

(1) Jugendhilfeplanung im Sinne des § 80 SGB VIII ist eine ständige Aufgabe des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Sie stützt sich auf die Erfassung der Wünsche, Interessen und Bedürfnisse von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien und soll so gestaltet werden, dass sie flexibel auf neue Entwicklungen in deren Lebenslagen reagieren und die Arbeitsansätze sowie die finanzielle Ausgestaltung auf diese Entwicklungen abstellen kann.

(2) Vor der Entscheidung über Ausstattung und Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes haben die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen ihrer Planungs- und Gewährleistungsverpflichtung nach den §§ 79, 80 SGB VIII jeweils den Bestand und den Bedarf an Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen sowie Fachkräften in den in diesem Gesetz beschriebenen Förderbereichen zu ermitteln und die für die Umsetzung notwendigen Maßnahmen festzulegen.

(3) Die Jugendhilfeplanung soll mit den Zielen anderer Planungsbereiche der Kommunen abgestimmt werden, soweit diese sich auf die Lebenssituation von Kindern und

Jugendlichen beziehen. Hierbei haben die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe darauf hinzuwirken, dass die Interessen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen in die Planungen einfließen.

(4) An der Jugendhilfeplanung sind die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von Anfang an zu beteiligen. Sie sind über Inhalt, Ziele und Verfahren umfassend zu unterrichten. Auf der Grundlage partnerschaftlichen Zusammenwirkens sollen geeignete Beteiligungsformen entwickelt werden.

### **§ 9 Kinder- und Jugendförderplan des Landes**

(1) Das Ministerium erstellt für jede Legislaturperiode einen Kinder- und Jugendförderplan. Dieser soll die Ziele und Aufgaben der Kinder- und Jugendförderung auf Landesebene beschreiben und Näheres über die Förderung der in diesem Gesetz genannten Handlungsfelder durch das Land enthalten. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe sollen bei den Planungen einbezogen werden.

(2) Bei der Aufstellung des Kinder- und Jugendförderplans hat das Ministerium die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe sowie Kinder und Jugendliche zu beteiligen. Insbesondere soll es sicherstellen, dass die Belange der jungen Menschen bei der inhaltlichen Ausgestaltung berücksichtigt werden.

(3) Der Kinder- und Jugendförderplan stützt sich auf die Erfassung der Wünsche, Interessen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen. Er soll so gestaltet werden, dass er neue Entwicklungen in deren Lebenslagen flexibel einbeziehen kann. Dabei sind die Ergebnisse des einmal in jeder Legislaturperiode durch die Landesregierung zu erstellenden Kinder- und Jugendberichtes einzubeziehen.

(4) Bei der Erstellung des Kinder- und Jugendförderplans ist der zuständige Ausschuss des Landtages zu beteiligen.

## **III. Förderbereiche**

### **§ 10 Schwerpunkte der Kinder- und Jugendarbeit**

(1) Zu den Schwerpunkten der Kinder- und Jugendarbeit gehört insbesondere

1. die politische und soziale Bildung. Sie soll das Interesse an politischer Beteiligung frühzeitig herausbilden, die Fähigkeit zu kritischer Beurteilung politischer Vorgänge und Konflikte entwickeln und durch aktive Mitgestaltung politischer Vorgänge zur Persönlichkeitsentwicklung beitragen.
2. die schulbezogene Jugendarbeit. Sie soll in Abstimmung mit der Schule geeignete pädagogische Angebote der Bildung, Erziehung und Förderung in und außerhalb von Schulen bereitstellen.
3. die kulturelle Jugendarbeit. Sie soll Angebote zur Förderung der Kreativität und Ästhetik im Rahmen kultureller Formen umfassen, zur Entwicklung der Persönlichkeit beitragen und jungen Menschen die Teilnahme am kulturellen Leben der Gesellschaft erschließen. Hierzu gehören auch Jugendkunst- und Kreativitätsschulen.
4. die sportliche und freizeitorientierte Jugendarbeit. Sie soll durch ihre gesundheitlichen, erzieherischen und sozialen Funktionen mit Sport, Spiel und Bewegung zur Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen beitragen.
5. die Kinder- und Jugenderholung. Ferien- und Freizeitmaßnahmen mit jungen Menschen sollen der Erholung und Entspannung, der Selbstverwirklichung und der Selbstfindung dienen. Die Maßnahmen sollen die seelische, geistige und körperliche Entwicklung fördern, die Erfahrung sozialer Beziehungen untereinander vermitteln und soziale Benachteiligungen ausgleichen.
6. die medienbezogene Jugendarbeit. Sie fördert die Aneignung von Medienkompetenz, insbesondere die kritische Auseinandersetzung der Nutzung von neuen Medien.
7. die interkulturelle Kinder- und Jugendarbeit. Sie soll die interkulturelle Kompetenz der Kinder und Jugendlichen und die Selbstvergewisserung über die eigene kulturelle Identität fördern.

8. die geschlechterdifferenzierte Mädchen- und Jungenarbeit. Sie soll so gestaltet werden, dass sie insbesondere der Förderung der Chancengerechtigkeit dient und zur Überwindung von Geschlechterstereotypen beiträgt.

9. die internationale Jugendarbeit. Sie dient der internationalen Verständigung und dem Verständnis anderer Kulturen sowie der Friedenssicherung, trägt zu grenzüberschreitenden, gemeinsamen Problemlösungen bei und soll das europäische Identitätsbewusstsein stärken.

(2) Die Träger der freien Jugendhilfe nehmen ihre Aufgaben im Rahmen dieser Schwerpunkte in eigener Verantwortung wahr. Zentrale Grundprinzipien ihrer Arbeit sind dabei ihre Pluralität und Autonomie, die Wertorientierung, die Methodenvielfalt und -offenheit sowie die Freiwilligkeit der Teilnahme.

### **§ 11 Jugendverbandsarbeit**

Jugendverbandsarbeit findet in auf Dauer angelegten von Jugendlichen selbstorganisierten Verbänden statt. Sie trägt zur Identitätsbildung von Kindern und Jugendlichen bei. Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse haben aufgrund der eigenverantwortlichen Tätigkeit und des ehrenamtlichen Engagements junger Menschen einen besonderen Stellenwert in der Kinder- und Jugendarbeit.

### **§ 12 Offene Jugendarbeit**

Offene Jugendarbeit findet insbesondere in Einrichtungen, Maßnahmen und Projekten, Initiativgruppen, als mobiles Angebot, als Abenteuer- und Spielplatzarbeit sowie in kooperativen und übergreifenden Formen und Ansätzen statt. Sie richtet sich an alle Kinder und Jugendlichen und hält für besondere Zielgruppen spezifische Angebote der Förderung und Prävention bereit.

### **§ 13 Jugendsozialarbeit**

Aufgaben der Jugendsozialarbeit sind insbesondere die sozialpädagogische Beratung, Begleitung und Förderung schulischer und beruflicher Bildung sowie die Unterstützung junger Menschen bei der sozialen Integration und der Eingliederung in Ausbildung und Arbeit. Dazu zählen auch schulbezogene Angebote mit dem Ziel, die Prävention in Zusammenarbeit mit der Schule zu verstärken.

### **§ 14 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz**

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz umfasst den vorbeugenden Schutz junger Menschen vor gefährdenden Einflüssen, Stoffen und Handlungen. Hierbei sollen die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe insbesondere mit den Schulen, der Polizei sowie den Ordnungsbehörden eng zusammenwirken. Sie sollen pädagogische Angebote entwickeln und notwendige Maßnahmen treffen, um Kinder, Jugendliche und Erziehungsbeauftragte über Gefahren und damit verbundene Folgen rechtzeitig und in geeigneter Weise zu informieren und zu beraten.

Hierzu gehört auch die Fort- und Weiterbildung von haupt- und ehrenamtlich tätigen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen.

#### **IV. Gewährleistungsverpflichtung, Grundsätze der Förderung**

##### **§ 15 Förderung durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe**

- (1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach Maßgabe dieses Gesetzes verpflichtet. Gemäß § 79 SGB VIII haben sie im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit zu gewährleisten, dass in ihrem Zuständigkeitsbereich die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste, Veranstaltungen und Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes zur Verfügung stehen.
- (2) Träger der freien Jugendhilfe und Initiativen, soweit sie in den Bereichen dieses Gesetzes tätig sind, sollen nach Maßgabe des § 74 SGB VIII und den Inhalten und Vorgaben der örtlichen Jugendhilfeplanung gefördert werden. Die Förderung soll sich insbesondere auf die entstehenden Personal- und Sachkosten beziehen.
- (3) Im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit haben die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe dafür Sorge zu tragen, dass die erforderlichen Haushaltsmittel bereitgestellt werden. Sie müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den für die Jugendhilfe insgesamt bereitgestellten Mittel stehen.
- (4) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstellt auf der Grundlage der kommunalen Jugendhilfeplanung einen Förderplan, der für jeweils eine Wahlperiode der Vertretungskörperschaft festgeschrieben wird.

##### **§ 16 Landesförderung**

- (1) Das Ministerium fördert die Kinder- und Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit und den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz auf der Grundlage des Kinder- und Jugendförderplans nach Maßgabe des Haushalts. Jährlich sind hierfür Mittel in Höhe von 96 Mio. Euro, zunächst befristet bis zum 31.12.2010, bereit zu stellen.
- (2) Der Kinder- und Jugendförderplan soll die Förderung der in den Bereichen dieses Gesetzes auf Landesebene tätigen Träger der freien Jugendhilfe, die bestehenden landeszentralen Zusammenschlüsse der freien Jugendhilfe sowie der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe umfassen. Gefördert werden insbesondere Maßnahmen, Einrichtungen sowie projektbezogene pädagogische Ansätze.
- (3) Soweit die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Zuwendungen für Maßnahmen auf kommunaler Ebene oder in eigener Trägerschaft erhalten, haben sie sicher zu stellen, dass ihr Finanzanteil in einem angemessenen Verhältnis zu den Landesmitteln steht, die Landesmittel nicht zur Haushaltskonsolidierung verwendet werden und die Maßnahmen Bestandteil der örtlichen Jugendhilfeplanung sind. Soweit dies nicht sicher gestellt ist, entfällt der Anspruch auf Förderung.
- (4) Die Förderung projektbezogener Maßnahmen kann das Ministerium im Einzelfall an den Abschluss von Zielvereinbarungen binden. Die Förderung setzt die Bereitschaft des Trägers zur Mitwirkung an einer Qualitätsentwicklung im Rahmen des Wirksamkeitsdiagnostics voraus.
- (5) Das Nähere regelt das Ministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Verwaltungsvorschriften.

##### **§ 17 Förderung der Träger der freien Jugendhilfe**

- (1) Die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe umfasst insbesondere Zuwendungen zu den Personal- und Sachkosten der in der kommunalen Jugendhilfeplanung oder im Kinder- und Jugendförderplan des Landes aufgenommenen Einrichtungen, Angebote und Projekte. Die Förderung soll 85 % der Gesamtaufwendungen nicht überschreiten.
- (2) Soweit landeszentrale Träger der freien Jugendhilfe gefördert werden, erhalten diese Zuwendungen zu den Personal- und Sachkosten, die durch landeszentrale Steuerungsaufgaben entstehen.

(3) Zusammenschlüsse von Trägern der freien Jugendhilfe auf Landesebene sind, soweit sie im Einvernehmen mit dem Ministerium erfolgt sind, gesondert zu fördern. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Zur Entwicklung von Handlungskonzepten zum erzieherischen Kinder- und Jugendschutz wird eine Landesstelle gefördert, die insbesondere den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz auf Landesebene koordiniert und Anregungen für den Umgang mit Risiken und Gefährdungen entwickelt.

Dabei soll sie insbesondere mit den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe, den Schulen, den Polizei- und Ordnungsbehörden sowie mit anderen auf dem Gebiet des Kinder- und Jugendschutzes tätigen Trägern zusammenwirken.

(5) Das Nähere über Inhalt und Umfang der Förderung regelt das Ministerium durch Verwaltungsvorschriften.

### **§ 18 Förderung des ehrenamtlichen Engagements**

Das ehrenamtliche Engagement ist ein unverzichtbarer Bestandteil der Kinder- und Jugendarbeit. Dieses Engagement soll von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und vom Ministerium unterstützt und gefördert werden.

Das Ministerium gewährt Zuwendungen für 1. die Aus- und Fortbildung der ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und 2. ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit nach Maßgabe des Gesetzes zur Gewährung von Sonderurlaub für ehrenamtliche Mitarbeiter in der Jugendhilfe (Sonderurlaubsgesetz) vom 31. Juli 1974 (GV. NW. S. 768), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV. NRW. S. 708).

### **§ 19 Qualitätsentwicklung, Modellförderung**

Zur Reflexion und Fortentwicklung der Angebote und Strukturen in der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes fördert das Ministerium insbesondere 1. auf Landesebene jugendpolitisch bedeutsame Veranstaltungen, Veröffentlichungen und Untersuchungen, 2. Maßnahmen zur Erprobung zukunftsweisender Initiativen, die nach ihrer Zielvorstellung, nach Inhalt und Methode der Durchführung geeignet sind, Anregungen und Anstöße zu geben sowie 3. neue Projekte an der Schnittstelle von Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit zu anderen Politikfeldern und Modelle zur Schaffung von Ganztagsangeboten für Kinder im schulpflichtigen Alter, insbesondere in der Altersgruppe der 10 -14-Jährigen.

## **V. Schlussvorschriften; In-Kraft-Treten**

### **§ 20 Durchführungsvorschriften**

(1) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten für seine Durchführung die Vorschriften des Sozialgesetzbuches - Verwaltungsverfahren - (SGB X) entsprechend.

(2) Das Ministerium erlässt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

(3) Ministerium im Sinne dieses Gesetzes ist das Ministerium für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein- Westfalen.

**§ 21 Übergangsvorschriften**

Zur Sicherung der kinder- und jugendpolitischen Infrastruktur soll für das Jahr 2005 der Kinder- und Jugendförderplan so gestaltet werden, dass die in diesem Gesetz normierten Fördergrundsätze Berücksichtigung finden und die Träger in ihrer Arbeit nicht weiter eingeschränkt werden.

**§ 22 In-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten §§ 15, 16 und 17 am 1. Januar 2006 in Kraft.

### **III Leitbild des Jugendamtes der Stadt Lüdenscheid**

(Stand 12/2002)



#### **Präambel:**

##### **Jugendamt der Stadt Lüdenscheid**

Das Jugendamt der Stadt Lüdenscheid als Teil der Stadtverwaltung ist eine Einheit, die auf pädagogischer und rechtlicher Grundlage kompetenter Ansprechpartner für Kinder, Jugendliche und Familien in Lüdenscheid ist. Es erbringt und vermittelt Angebote und Dienstleistungen und nimmt seine vielfältigen Aufgaben qualifiziert wahr.

Zum Jugendamt der Stadt Lüdenscheid gehören:

- das Jugendamt mit seinen Diensten und Einrichtungen,
- der Jugendhilfeausschuss als einer der Ausschüsse des Rates der Stadt (in dem neben Mitgliedern des Rates auch Vertreter der freien Träger der Jugendhilfe Sitz und Stimmrecht haben).

##### **Selbstverständnis**

Wir, die Beschäftigten des Jugendamtes und Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, wenden uns mit diesem Leitbild sowohl an alle Kinder, Jugendlichen und Familien in Lüdenscheid als auch an alle, die in dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe beruflich und ehrenamtlich tätig sind. Wir haben uns diesem Leitbild verpflichtet und verdeutlichen damit, welche Normen, Werte und Einstellungen unserem Handeln zugrunde liegen. Es ist die Zusammenfassung unserer Ziele und bildet den Handlungsrahmen für unsere tägliche Arbeit.

##### **Fundament unserer Stadt**

Kinder, Jugendliche und Familien sind das Fundament der Zukunft unserer Stadt. Wir setzen uns für sie ein und nehmen sie in ihrer Individualität, in ihren Lebensformen und mit ihren Bedürfnissen und Erwartungen ernst. Wir unterstützen sie positiv und arbeiten am gemeinsamen Ziel der Weiterentwicklung und Verbesserung ihrer Lebensbedingungen in Lüdenscheid. Hierbei werden wir durch den Bürgermeister und den Rat unterstützt.

## **Leitbild:**

### **Grundsätze unserer Arbeit**

**Wir setzen uns für Kinder, Jugendliche und Familien in Lüdenscheid ein. Unsere Arbeit ist an ihren Bedürfnissen ausgerichtet.**

Das demokratische Verständnis unseres Gemeinwesens wird von den Werten Menschlichkeit, Respekt, Toleranz und Gewaltfreiheit geprägt. Recht und Gesetz, Wirtschaftlichkeit und Effektivität sind Grundlagen unseres Handelns.

Wir sind für alle Kinder, Jugendlichen und Familien in Lüdenscheid ein:

- ✓ verlässlicher, ehrlicher, einschätzbarer und akzeptierender Partner,
- ✓ fachkompetenter und flexibler Anbieter von zielgerichteten, individuellen Leistungen und
- ✓ lebensraumnaher, lebensweltorientierter und ganzheitlicher Unterstützer zur Förderung und Absicherung von positiven Lebensbedingungen

**Wir erreichen die Kinder, Jugendlichen und Familien am besten in ihren jeweiligen Lebensbezügen. Daher haben wir den Ansatz der sozialraumorientierten Arbeit in den Mittelpunkt gestellt.**

Unsere Dienste und Einrichtungen verstehen sich als Orte der Kommunikation für Kinder, Jugendliche und Familien. Dies bedeutet Offenheit, verbunden mit einem respektvollen und vertrauenswürdigen Umgang.

### **Inhalte unserer Arbeit**

Wir:

- ✓ stärken Kinder, Jugendliche und Familien, in dem wir sie beraten, unterstützen, begleiten und fördern und mit ihnen positive Erfahrungsräume schaffen und gestalten.
- ✓ unterstützen flexibel, zukunftsorientiert und innovativ und stärken Selbsthilfekräfte.
- ✓ fördern durch vorbeugende Angebote die Erziehungskompetenz der Eltern sowie die individuelle und soziale Entwicklung, Eigenständigkeit und Eigenverantwortung von Kindern und Jugendlichen.
- ✓ schützen Kinder und Jugendliche, besonders wenn sie von Gefährdung und Vernachlässigung bedroht oder betroffen sind.
- ✓ bündeln Interessen und Bedürfnisse von Kindern, Jugendlichen und Familien und vertreten diese in den Entscheidungsgremien.

### **Qualität unserer Arbeit**

Die Qualität unserer Arbeit gewährleisten wir u.a. durch Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Familien, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Kooperationspartnerinnen und -partnern. Dies geschieht vor, während und nach den Planungen, Angeboten, Projekten und Maßnahmen.

Die Umsetzung der Qualität in den jeweiligen Arbeitsbereichen, wie auch die Sicherung und Weiterentwicklung der fachlichen Standards wird vom Jugendamt in Form von Qualitätsentwicklungsprozessen initiiert und durchgeführt. Hierzu gehört die Gewährleistung und Weiterentwicklung einer qualifizierten Personalausstattung, eine dem jeweiligen Ar-



beitsauftrag angemessene, räumliche und technische Ausstattung sowie eine zeitgemäße, transparente Öffentlichkeitsarbeit und Präsentation.

In Zusammenarbeit mit unseren Kooperationspartnerinnen und –partnern schaffen wir eine fachliche Handlungsebene, auf der wir gleichberechtigt und partnerschaftlich miteinander arbeiten. Für den zielorientierten Dialog werden alle erforderlichen Informationen zur Verfügung gestellt und Handlungsgründe verdeutlicht. Alle gemeinsam getroffenen Vereinbarungen sind verbindlich.

Unser unverwechselbares Profil zeigt sich in der Vielfalt und der Qualität der Angebote und Dienstleistungen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes und die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses.

## **IV Jugendschutzgesetz (JUSchG)**

(Fassung vom 23.07.2004)

**Jugendschutzgesetz (JuSchG)  
vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730, 2003 1 S. 476),  
geändert durch Artikel 7 Abs. 2 des Gesetzes  
vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3007),  
geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076)  
geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1857)**

### **Abschnitt 1 Allgemeines**

#### **§ 1 Begriffsbestimmungen**

(1) Im Sinne dieses Gesetzes

1. sind Kinder Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind,
2. sind Jugendliche Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind,
3. ist personensorgeberechtigte Person, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht,
4. ist erziehungsbeauftragte Person, jede Person über 18 Jahren, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt oder soweit sie ein Kind oder eine jugendliche Person im Rahmen der Ausbildung oder der Jugendhilfe betreut.

(2) Trägermedien im Sinne dieses Gesetzes sind Medien mit Texten, Bildern oder Tönen auf gegenständlichen Trägern, die zur Weitergabe geeignet, zur unmittelbaren Wahrnehmung bestimmt oder in einem Vorführ- oder Spielgerät eingebaut sind. Dem gegenständlichen Verbreiten, Überlassen, Anbieten oder Zugänglichmachen von Trägermedien steht das elektronische Verbreiten, Überlassen, Anbieten oder Zugänglichmachen gleich, soweit es sich nicht um Rundfunk im Sinne des § 2 des Rundfunkstaatsvertrages handelt.

(3) Telemedien im Sinne dieses Gesetzes sind Medien, die durch elektronische Informations- und Kommunikationsdienste nach dem Gesetz über die Nutzung von Telediensten (Teledienstegesetz, TDG) und nach dem Staatsvertrag über Mediendienste der Länder übermittelt oder zugänglich gemacht werden. Als Übermitteln oder Zugänglichmachen im Sinne von Satz 1 gilt das Bereithalten eigener oder fremder Inhalte.

(4) Versandhandel im Sinne dieses Gesetzes ist jedes entgeltliche Geschäft, das im Wege der Bestellung und Übersendung einer Ware durch Postversand oder elektronischen Versand ohne persönlichen Kontakt zwischen Lieferant und Besteller oder ohne dass durch technische oder sonstige Vorkehrungen sichergestellt ist, dass kein Versand an Kinder und Jugendliche erfolgt, vollzogen wird.

(5) Die Vorschriften der §§ 2 bis 14 dieses Gesetzes gelten nicht für verheiratete Jugendliche.

#### **§ 2 Prüfungs- und Nachweispflicht**

(1) Soweit es nach diesem Gesetz auf die Begleitung durch eine erziehungsbeauftragte Person ankommt, haben die in § 1 Abs. 1 Nr. 4 genannten Personen ihre Berechtigung auf Verlangen darzulegen. Veranstalter und Gewerbetreibende haben in Zweifelsfällen die Berechtigung zu überprüfen.

(2) Personen, bei denen nach diesem Gesetz Altersgrenzen zu beachten sind, haben ihr Lebensalter auf Verlangen in geeigneter Weise nachzuweisen. Veranstalter und Gewerbetreibende haben in Zweifelsfällen das Lebensalter zu überprüfen.

### **§ 3 Bekanntmachung der Vorschriften**

(1) Veranstalter und Gewerbetreibende haben die nach den §§ 4 bis 13 für ihre Betriebseinrichtungen und Veranstaltungen geltenden Vorschriften sowie bei öffentlichen Filmveranstaltungen die Alterseinstufung von Filmen oder die Anbieterkennzeichnung nach § 14 Abs. 7 durch deutlich sichtbaren und gut lesbaren Aushang bekannt zu machen.

(2) Zur Bekanntmachung der Alterseinstufung von Filmen und von Film- und Spielprogrammen dürfen Veranstalter und Gewerbetreibende nur die in § 14 Abs. 2 genannten Kennzeichnungen verwenden. Wer einen Film für öffentliche Filmveranstaltungen weitergibt, ist verpflichtet, den Veranstalter bei der Weitergabe auf die Alterseinstufung oder die Anbieterkennzeichnung nach § 14 Abs. 7 hinzuweisen. Für Filme, Film- und Spielprogramme, die nach § 14 Abs. 2 von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 gekennzeichnet sind, darf bei der Ankündigung oder Werbung weder auf jugendbeeinträchtigende Inhalte hingewiesen werden noch darf die Ankündigung oder Werbung in jugendbeeinträchtigender Weise erfolgen.

## **Abschnitt 2 Jugendschutz in der Öffentlichkeit**

### **§ 4 Gaststätten**

(1) Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nur gestattet werden, wenn eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person sie begleitet oder wenn sie in der Zeit zwischen 5 Uhr und 23 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen. Jugendlichen ab 16 Jahren darf der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person in der Zeit von 24 Uhr und 5 Uhr morgens nicht gestattet werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn Kinder oder Jugendliche an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen oder sich auf Reisen befinden.

(3) Der Aufenthalt in Gaststätten, die als Nachtbar oder Nachtclub geführt werden, und in vergleichbaren Vergnügungsbetrieben darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.

(4) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 1 genehmigen.

### **§ 5 Tanzveranstaltungen**

(1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit Kindern bis 22 Uhr und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumpflege dient.

(3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen.

### **§ 6 Spielhallen, Glücksspiele**

(1) Die Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen oder ähnlichen vorwiegend dem Spielbetrieb dienenden Räumen darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.

(2) Die Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit in der Öffentlichkeit darf Kindern und Jugendlichen nur auf Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten oder ähnlichen Veranstaltungen und nur unter der Voraussetzung gestattet werden, dass der Gewinn in Waren von geringem Wert besteht.

### **§ 7 Jugendgefährdende Veranstaltungen und Betriebe**

Geht von einer öffentlichen Veranstaltung oder einem Gewerbebetrieb eine Gefährdung für das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen aus, so

kann die zuständige Behörde anordnen, dass der Veranstalter oder Gewerbetreibende Kindern und Jugendlichen die Anwesenheit nicht gestatten darf. Die Anordnung kann Altersbegrenzungen, Zeitbegrenzungen oder andere Auflagen enthalten, wenn dadurch die Gefährdung ausgeschlossen oder wesentlich gemindert wird.

### **§ 8 Jugendgefährdende Orte**

Hält sich ein Kind oder eine jugendliche Person an einem Ort auf, an dem ihm oder ihr eine unmittelbare Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl droht, so hat die zuständige Behörde oder Stelle die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Wenn nötig, hat sie das Kind oder die jugendliche Person

1. zum Verlassen des Ortes anzuhalten,
2. der erziehungsberechtigten Person im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zuzuführen oder, wenn keine erziehungsberechtigte Person erreichbar ist, in die Obhut des Jugendamtes zu bringen.

In schwierigen Fällen hat die zuständige Behörde oder Stelle das Jugendamt über den jugendgefährdenden Ort zu unterrichten.

### **§ 9 Alkoholische Getränke**

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen

1. Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche,
2. andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

(2) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.

(3) In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat

1. an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
2. in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche alkoholische Getränke nicht entnehmen können.

(4) Alkoholhaltige Süßgetränke im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 des Alkopopsteuergesetzes dürfen gewerbsmäßig nur mit dem Hinweis „Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten, § 9 Jugendschutzgesetz“ in den Verkehr gebracht werden. Dieser Hinweis ist auf der Fertigpackung in der gleichen Schriftart und in der gleichen Größe und Farbe wie die Marken- oder Phantasienamen oder, soweit nicht vorhanden, wie die Verkehrsbezeichnung zu halten und bei Flaschen auf dem Frontetikett anzubringen.

§ 20 Nr. 1 des Gaststättengesetzes bleibt unberührt.

### **§ 10 Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren**

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren an Kinder oder Jugendliche unter 16 Jahren weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen gestattet werden.

(2) In der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat

1. an einem Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
2. durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren Tabakwaren nicht entnehmen können.

## **Abschnitt 3 Jugendschutz im Bereich der Medien**

### Unterabschnitt 1 Trägermedien

### **§ 11 Filmveranstaltungen**

(1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen darf Kindern und Jugendlichen nur gestattet werden, wenn die Filme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 zur Vorführung vor ihnen freigegeben worden sind oder wenn es sich um Informations-, Instruktions- und Lehrfilme handelt, die vom Anbieter mit „Infoprogramm“ oder „Lehrprogramm“ gekennzeichnet sind.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen mit Filmen, die für Kinder und Jugendliche ab zwölf Jahren freigegeben und gekennzeichnet sind, auch Kindern ab sechs Jahren gestattet werden, wenn sie von einer personensorgeberechtigten Person begleitet sind.

(3) Unbeschadet der Voraussetzungen des Absatzes 1 darf die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen nur mit Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person gestattet werden

1. Kindern unter sechs Jahren,
2. Kindern ab sechs Jahren, wenn die Vorführung nach 20 Uhr beendet ist,
3. Jugendlichen unter 16 Jahren, wenn die Vorführung nach 22 Uhr beendet ist,
4. Jugendlichen ab 16 Jahren, wenn die Vorführung nach 24 Uhr beendet ist.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die öffentliche Vorführung von Filmen unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe. Sie gelten auch für Werbevorspanne und Beiprogramme. Sie gelten nicht für Filme, die zu nichtgewerblichen Zwecken hergestellt werden, solange die Filme nicht gewerblich genutzt werden.

(5) Werbefilme oder Werbeprogramme, die für Tabakwaren oder alkoholische Getränke werben, dürfen unbeschadet der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 nur nach 18 Uhr vorgeführt werden.

### **§ 12 Bildträger mit Filmen oder Spielen**

(1) Bespielte Videokassetten und andere zur Weitergabe geeignete, für die Wiedergabe auf oder das Spiel an Bildschirmgeräten mit Filmen oder Spielen programmierte Datenträger (Bildträger) dürfen einem Kind oder einer jugendlichen Person in der Öffentlichkeit nur zugänglich gemacht werden, wenn die Programme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 für ihre Altersstufe freigegeben und gekennzeichnet worden sind oder wenn es sich um Informations-, Instruktions- und Lehrprogramme handelt, die vom Anbieter mit „Infoprogramm“ oder „Lehrprogramm“ gekennzeichnet sind.

(2) Auf die Kennzeichnungen nach Absatz 1 ist auf dem Bildträger und der Hülle mit einem deutlich sichtbaren Zeichen hinzuweisen. Die oberste Landesbehörde kann

1. Näheres über Inhalt, Größe, Form, Farbe und Anbringung der Zeichen anordnen und
2. Ausnahmen für die Anbringung auf dem Bildträger oder der Hülle genehmigen.

Anbieter von Telemedien, die Filme, Film- und Spielprogramme verbreiten, müssen auf eine vorhandene Kennzeichnung in ihrem Angebot deutlich hinweisen.

(3) Bildträger, die nicht oder mit „Keine Jugendfreigabe“ nach § 14 Abs. 2 von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 oder nach § 14 Abs. 7 vom Anbieter gekennzeichnet sind, dürfen

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person nicht angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
  2. nicht im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, oder im Versandhandel angeboten oder überlassen werden.
- (4) Automaten zur Abgabe bespielter Bildträger dürfen
1. auf Kindern oder Jugendlichen zugänglichen öffentlichen Verkehrsflächen,
  2. außerhalb von gewerblich oder in sonstiger Weise beruflich oder geschäftlich genutzten Räumen oder
  3. in deren unbeaufsichtigten Zugängen, Vorräumen oder Fluren nur aufgestellt werden, wenn ausschließlich nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 gekennzeichnete Bildträger angeboten werden und durch technische Vorkehrungen gesichert ist, dass sie von Kindern und Jugendlichen, für deren Altersgruppe ihre Programme nicht nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 freigegeben sind, nicht bedient werden können.
- (5) Bildträger, die Auszüge von Film- und Spielprogrammen enthalten, dürfen abweichend von den Absätzen 1 und 3 im Verbund mit periodischen Druckschriften nur vertrieben werden, wenn sie mit einem Hinweis des Anbieters versehen sind, der deutlich macht, dass eine Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle festgestellt hat, dass diese Auszüge keine Jugendbeeinträchtigungen enthalten. Der Hinweis ist sowohl auf der periodischen Druckschrift als auch auf dem Bildträger vor dem Vertrieb mit einem deutlich sichtbaren Zeichen anzubringen. § 12 Abs. 2 Satz 1 und 2 gilt entsprechend. Die Berechtigung nach Satz 1 kann die oberste Landesbehörde für einzelne Anbieter ausschließen.

### **§ 13 Bildschirmspielgeräte**

- (1) Das Spielen an elektronischen Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, die öffentlich aufgestellt sind, darf Kindern und Jugendlichen ohne Begleitung einer Personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person nur gestattet werden, wenn die Programme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 für ihre Altersstufe freigegeben und gekennzeichnet worden sind oder wenn es sich um Informations-, Instruktionen- oder Lehrprogramme handelt, die vom Anbieter mit „Infoprogramm“ oder „Lehrprogramm“ gekennzeichnet sind.
- (2) Elektronische Bildschirmspielgeräte dürfen
1. auf Kindern oder Jugendlichen zugänglichen öffentlichen Verkehrsflächen,
  2. außerhalb von gewerblich oder in sonstiger Weise beruflich oder geschäftlich genutzten Räumen oder
  3. in deren unbeaufsichtigten Zugängen, Vorräumen oder Fluren nur aufgestellt werden, wenn ihre Programme für Kinder ab sechs Jahren freigegeben und gekennzeichnet oder nach § 14 Abs. 7 mit „Infoprogramm“ oder „Lehrprogramm“ gekennzeichnet sind.
- (3) Auf das Anbringen der Kennzeichnungen auf Bildschirmspielgeräten findet § 12 Abs. 2 Satz 1 und 2 entsprechende Anwendung.

### **§ 14 Kennzeichnung von Filmen und Film- und Spielprogrammen**

- (1) Filme sowie Film- und Spielprogramme, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen, dürfen nicht für ihre Altersstufe freigegeben werden.
- (2) Die oberste Landesbehörde oder eine Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach Absatz 6 kennzeichnet die Filme und die Film- und Spielprogramme mit

1. „Freigegeben ohne Altersbeschränkung“,
2. „Freigegeben ab sechs Jahren“,
3. „Freigegeben ab zwölf Jahren“,
4. „Freigegeben ab sechzehn Jahren“,
5. „Keine Jugendfreigabe“.

(3) Hat ein Trägermedium nach Einschätzung der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach Absatz ein- nen der in § 15 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 bezeichneten Inhalte oder ist es in die Liste nach § 18 aufgenommen, wird es nicht gekennzeichnet. Die oberste Landesbehörde hat Tatsachen, die auf einen Verstoß gegen § 15 Abs. 1 schließen lassen, der zuständigen Strafverfol- gungsbehörde mitzuteilen.

(4) Ist ein Programm für Bildträger oder Bildschirmspielgeräte mit einem in die Liste nach § 18 aufgenommenen Trägermedium ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich, wird es nicht gekennzeichnet. Das Gleiche gilt, wenn die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Liste vorliegen. In Zweifelsfällen führt die oberste Landesbehörde oder eine Organisa- tion der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach Absatz 6 eine Ent- scheidung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien herbei.

(5) Die Kennzeichnungen von Filmprogrammen für Bildträger und Bildschirmspielgeräte gelten auch für die Vorführung in öffentlichen Filmveranstaltungen und für die dafür be- stimmten, inhaltsgleichen Filme. Die Kennzeichnungen von Filmen für öffentliche Filmver- anstaltungen können auf inhaltsgleiche Filmprogramme für Bildträger und Bildschirm- spielgeräte übertragen werden; Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) Die obersten Landesbehörden können ein gemeinsames Verfahren für die Freigabe und Kennzeichnung der Filme sowie Film- und Spielprogramme auf der Grundlage der Ergebnisse der Prüfung durch von Verbänden der Wirtschaft getragene oder unterstützte Organisationen freiwilliger Selbstkontrolle vereinbaren. Im Rahmen dieser Vereinbarung kann bestimmt werden, dass die Freigaben und Kennzeichnungen durch eine Organisati- on der freiwilligen Selbstkontrolle Freigaben und Kennzeichnungen der obersten Landes- behörden aller Länder sind, soweit nicht eine oberste Landesbehörde für ihren Bereich eine abweichende Entscheidung trifft.

(7) Filme, Film- und Spielprogramme zu Informations-, Instruktions- oder Lehrzwecken dürfen vom Anbieter mit „Infoprogramm“ oder „Lehrprogramm“ nur gekennzeichnet wer- den, wenn sie offensichtlich nicht die Entwicklung oder Erziehung von Kindern und Ju- gendlichen beeinträchtigen. Die Absätze 1 bis 5 finden keine Anwendung. Die oberste Landesbehörde kann das Recht zur Anbieterkennzeichnung für einzelne Anbieter oder für besondere Film- und Spielprogramme ausschließen und durch den Anbieter vorgenom- mene Kennzeichnungen aufheben.

(8) Enthalten Filme, Bildträger oder Bildschirmspielgeräte neben den zu kennzeichnenden Film- oder Spielprogrammen Titel, Zusätze oder weitere Darstellungen in Texten, Bildern oder Tönen, bei denen in Betracht kommt, dass sie die Entwicklung oder Erziehung von Kindern oder Jugendlichen beeinträchtigen, so sind diese bei der Entscheidung über die Kennzeichnung mit zu berücksichtigen.

### **§ 15 Jugendgefährdende Trägermedien**

(1) Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen nicht

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugäng- lich gemacht werden,
2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen

- Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
  5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,
  6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,
  7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.
- (2) Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, schwer jugendgefährdende Trägermedien, die
1. einen der in § 86, § 130, § 130a, § 131, § 184, § 184a oder § 184b des Strafgesetzbuches bezeichneten Inhalte haben,
  2. den Krieg verherrlichen,
  3. Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen und ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, ohne dass ein überwiegendes berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Berichterstattung vorliegt,
  4. Kinder oder Jugendliche in unnatürlicher, geschlechtsbetonter Körperhaltung darstellen oder
  5. offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit schwer zu gefährden.
- (3) Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.
- (4) Die Liste der jugendgefährdenden Medien darf nicht zum Zweck der geschäftlichen Werbung abgedruckt oder veröffentlicht werden.
- (5) Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.
- (6) Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 hinzuweisen.

#### Unterabschnitt 2 Telemedien

### **§ 16 Sonderregelung für Telemedien**

Regelungen zu Telemedien, die in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 18 aufgenommen sind, bleiben Landesrecht vorbehalten.

### **Abschnitt 4 Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien**

#### **§ 17 Name und Zuständigkeit**

(1) Die Bundesprüfstelle wird vom Bund errichtet. Sie führt den Namen „Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien“.

(2) Über eine Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien und über Streichungen aus dieser Liste entscheidet die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien.

#### **§ 18 Liste jugendgefährdender Medien**



(1) Träger- und Telemedien, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden, sind von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien in eine Liste jugendgefährdender Medien aufzunehmen. Dazu zählen vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien.

(2) Die Liste ist in vier Teilen zu führen.

1. In Teil A (Öffentliche Liste der Trägermedien) sind alle Trägermedien aufzunehmen, soweit sie nicht den Teilen B, C oder D zuzuordnen sind;
2. in Teil B (Öffentliche Liste der Trägermedien mit absolutem Verbreitungsverbot) sind, soweit sie nicht Teil D zuzuordnen sind, Trägermedien aufzunehmen, die nach Einschätzung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien einen in § 86, § 130, § 130a, § 131, § 184a oder § 184b des Strafgesetzbuches bezeichneten Inhalt haben;
3. in Teil C (Nichtöffentliche Liste der Medien) sind diejenigen Trägermedien aufzunehmen, die nur deshalb nicht in Teil A aufzunehmen sind, weil bei ihnen von einer Bekanntmachung der Aufnahme in die Liste gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 abzusehen ist, sowie alle Telemedien, soweit sie nicht Teil D zuzuordnen sind;
4. in Teil D (Nichtöffentliche Liste der Medien mit absolutem Verbreitungsverbot) sind diejenigen Trägermedien, die nur deshalb nicht in Teil B aufzunehmen sind, weil bei ihnen von einer Bekanntmachung der Aufnahme in die Liste gemäß 24 Abs. 3 Satz 2 abzusehen ist, sowie diejenigen Telemedien aufzunehmen, die nach Einschätzung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien einen in § 86, § 130, § 130a, § 131, § 184a oder § 184b des Strafgesetzbuches bezeichneten Inhalt haben.

(3) Ein Medium darf nicht in die Liste aufgenommen werden

1. allein wegen seines politischen, sozialen, religiösen oder weltanschaulichen Inhalts,
2. wenn es der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre dient,
3. wenn es im öffentlichen Interesse liegt, es sei denn, dass die Art der Darstellung zu beanstanden ist.

(4) In Fällen von geringer Bedeutung kann davon abgesehen werden, ein Medium in die Liste aufzunehmen.

(5) Medien sind in die Liste aufzunehmen, wenn ein Gericht in einer rechtskräftigen Entscheidung festgestellt hat, dass das Medium einen der in § 86, § 130, § 130a, § 131, § 184, § 184a oder § 184b des Strafgesetzbuches bezeichneten Inhalte hat.

(6) Telemedien sind in die Liste aufzunehmen, wenn die zentrale Aufsichtsstelle der Länder für den Jugendmedienschutz die Aufnahme in die Liste beantragt hat; es sei denn, der Antrag ist offensichtlich unbegründet oder im Hinblick auf die Spruchpraxis der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien unvertretbar.

(7) Medien sind aus der Liste zu streichen, wenn die Voraussetzungen für eine Aufnahme nicht mehr vorliegen. Nach Ablauf von 25 Jahren verliert eine Aufnahme in die Liste ihre Wirkung.

(8) Auf Filme, Film- und Spielprogramme, die nach 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 gekennzeichnet sind, findet Absatz 1 keine Anwendung. Absatz 1 ist außerdem nicht anzuwenden, wenn die zentrale Aufsichtsstelle der Länder für den Jugendmedienschutz über das Telemedium zuvor eine Entscheidung dahin gehend getroffen hat, dass die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach Absatz 1 nicht vorliegen. Hat eine anerkannte Einrichtung der Selbstkontrolle das Telemedium zuvor bewertet, so findet Absatz 1 nur dann Anwendung, wenn die zentrale Aufsichtsstelle der Länder für den Jugendmedienschutz die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach Absatz 1 für gegeben hält.

## **§ 19 Personelle Besetzung**

(1) Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien besteht aus einer oder einem von dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ernannten Vorsitzenden, je einer oder einem von jeder Landesregierung zu ernennenden Beisitzerin oder Beisitzer und weiteren von dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Ju-

gend zu ernennenden Beisitzerinnen oder Beisitzern. Für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Beisitzerinnen oder Beisitzer ist mindestens je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu ernennen. Die jeweilige Landesregierung kann ihr Ernennungsrecht nach Absatz 1 auf eine oberste Landesbehörde übertragen.

(2) Die von dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zu ernennenden Beisitzerinnen und Beisitzer sind den Kreisen

1. der Kunst,
2. der Literatur,
3. des Buchhandels und der Verlegerschaft,
4. der Anbieter von Bildträgern und von Telemedien,
5. der Träger der freien Jugendhilfe,
6. der Träger der öffentlichen Jugendhilfe,
7. der Lehrerschaft und
8. der Kirchen, der jüdischen Kultusgemeinden und anderer Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind,

auf Vorschlag der genannten Gruppen zu entnehmen. Dem Buchhandel und der Verlegerschaft sowie dem Anbieter von Bildträgern und von Telemedien stehen diejenigen Kreise gleich, die eine vergleichbare Tätigkeit bei der Auswertung und beim Vertrieb der Medien unabhängig von der Art der Aufzeichnung und der Wiedergabe ausüben.

(3) Die oder der Vorsitzende und die Beisitzerinnen oder Beisitzer werden auf die Dauer von drei Jahren bestimmt. Sie können von der Stelle, die sie bestimmt hat, vorzeitig abberufen werden, wenn sie der Verpflichtung zur Mitarbeit in der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien nicht nachkommen.

(4) Die Mitglieder der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien sind an Weisungen nicht gebunden.

(5) Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien entscheidet in der Besetzung von zwölf Mitgliedern, die aus der oder dem Vorsitzenden, drei Beisitzerinnen oder Beisitzern der Länder und je einer Beisitzerin oder einem Beisitzer aus den in Absatz 2 genannten Gruppen bestehen. Erscheinen zur Sitzung einberufene Beisitzerinnen oder Beisitzer oder ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter nicht, so ist die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien auch in einer Besetzung von mindestens neun Mitgliedern beschlussfähig, von denen mindestens zwei den in Absatz 2 Nr. 1 bis 4 genannten Gruppen angehören müssen.

(6) Zur Anordnung der Aufnahme in die Liste bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der an der Entscheidung mitwirkenden Mitglieder der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien. In der Besetzung des Absatzes 5 Satz 2 ist für die Listenaufnahme eine Mindestzahl von sieben Stimmen erforderlich.

## **§ 20 Vorschlagsberechtigte Verbände**

(1) Das Vorschlagsrecht nach § 19 Abs. 2 wird innerhalb der nachfolgenden Kreise durch folgende Organisationen für je eine Beisitzerin oder einen Beisitzer und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter ausgeübt:

1. für die Kreise der Kunst durch Deutscher Kulturrat, Bund Deutscher Kunsterzieher e.V., Künstlergilde e.V., Bund Deutscher Grafik-Designer,
2. für die Kreise der Literatur durch Verband deutscher Schriftsteller, Freier Deutscher Autorenverband, Deutscher Autorenverband e.V., PEN-Zentrum,
3. für die Kreise des Buchhandels und der Verlegerschaft durch Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V., Verband Deutscher Bahnhofsbuchhändler, Bundesverband Deutscher Buch-, Zeitungs- und Zeitschriftengrossisten e.V., Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e.V., Verband Deutscher Zeitschriftenverleger e.V., Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V. - Verlegerausschuss, Arbeitsgemeinschaft der Zeitschriftenverlage (AGZV) im Börsenverein des Deutschen Buchhandels,
4. für die Kreise der Anbieter von Bildträgern und von Telemedien durch
5. Bundesverband Video,
6. Verband der Unterhaltungssoftware Deutschland e. V.,

7. Spitzenorganisation der Filmwirtschaft e.V.,
8. Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V.,
9. Deutscher Multimedia Verband e.V.,
10. Electronic Commerce Organisation e.V.,
11. Verband der Deutschen Automatenindustrie e.V.,
12. IVD Interessengemeinschaft der Videothekare Deutschlands e.V.,
13. für die Kreise der Träger der freien Jugendhilfe durch Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege, Deutscher Bundesjugendring, Deutsche Sportjugend, Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (BAJ) e.V.,
14. für die Kreise der Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch Deutscher Landkreistag, Deutscher Städtetag, Deutscher Städte- und Gemeindebund,
15. für die Kreise der Lehrerschaft durch Gewerkschaft Erziehung u. Wissenschaft im Deutschen Gewerkschaftsbund, Deutscher Lehrerverband, Verband Bildung und Erziehung, Verein Katholischer deutscher Lehrerinnen und
16. für die Kreise der in § 19 Abs. 2 Nr. 8 genannten Körperschaften des öffentlichen Rechts durch Bevollmächtigter des Rates der EKD am Sitz der Bundesrepublik Deutschland, Kommissariat der deutschen Bischöfe - Katholisches Büro in Berlin, Zentralrat der Juden in Deutschland.

Für jede Organisation, die ihr Vorschlagsrecht ausübt, ist eine Beisitzerin oder ein Beisitzer und eine stellvertretende Beisitzerin oder ein stellvertretender Beisitzer zu ernennen. Reicht eine der in Satz 1 genannten Organisationen mehrere Vorschläge ein, wählt das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eine Beisitzerin oder einen Beisitzer aus.

(2) Für die in § 19 Abs. 2 genannten Gruppen können Beisitzerinnen oder Beisitzer und stellvertretende Beisitzerinnen und Beisitzer auch durch namentlich nicht bestimmte Organisationen vorgeschlagen werden. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend fordert im Januar jedes Jahres im Bundesanzeiger dazu auf, innerhalb von sechs Wochen derartige Vorschläge einzureichen. Aus den fristgerecht eingegangenen Vorschlägen hat es je Gruppe je eine zusätzliche Beisitzerin oder einen zusätzlichen Beisitzer und eine stellvertretende Beisitzerin oder einen stellvertretenden Beisitzer zu ernennen. Vorschläge von Organisationen, die kein eigenes verbandliches Gewicht besitzen oder eine dauerhafte Tätigkeit nicht erwarten lassen, sind nicht zu berücksichtigen. Zwischen den Vorschlägen mehrerer Interessenten entscheidet das Los, sofern diese sich nicht auf einen Vorschlag einigen; Absatz Satz 3 gilt entsprechend. Sofern es unter Berücksichtigung der Geschäftsbelastung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien erforderlich erscheint und sofern die Vorschläge der innerhalb einer Gruppe namentlich bestimmten Organisationen zahlenmäßig nicht ausreichen, kann das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend auch mehrere Beisitzerinnen oder Beisitzer und stellvertretende Beisitzerinnen oder Beisitzer ernennen; Satz 5 gilt entsprechend.

## **§ 21 Verfahren**

- (1) Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien wird in der Regel auf Antrag tätig.
- (2) Antragsberechtigt sind das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, die obersten Landesjugendbehörden, die zentrale Aufsichtsstelle der Länder für den Jugendmedienschutz, die Landesjugendämter, die Jugendämter sowie für den Antrag auf Streichung aus der Liste und für den Antrag auf Feststellung, dass ein Medium nicht mit einem bereits in die Liste aufgenommenen Medium ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich ist, auch die in Absatz 7 genannten Personen.
- (3) Kommt eine Listenaufnahme oder eine Streichung aus der Liste offensichtlich nicht in Betracht, so kann die oder der Vorsitzende das Verfahren einstellen.
- (4) Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien wird von Amts wegen tätig, wenn eine in Absatz 2 nicht genannte Behörde oder ein anerkannter Träger der freien Jugendhilfe dies anregt und die oder der Vorsitzende der Bundesprüfstelle für jugendgefährden-

de Medien die Durchführung des Verfahrens im Interesse des Jugendschutzes für geboten hält.

(5) Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien wird auf Veranlassung der oder des Vorsitzenden von Amts wegen tätig,

1. wenn zweifelhaft ist, ob ein Medium mit einem bereits in die Liste aufgenommenen Medium ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich ist,
2. wenn bekannt wird, dass die Voraussetzungen für die Aufnahme eines Mediums in die Liste nach § 18 Abs. 7 Satz 1 nicht mehr vorliegen, oder
3. wenn die Aufnahme in die Liste nach § 18 Abs. 7 Satz 2 wirkungslos wird und weiterhin die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Liste vorliegen.

(6) Vor der Entscheidung über die Aufnahme eines Telemediums in die Liste hat die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien der zentralen Aufsichtsstelle der Länder für den Jugendmedienschutz Gelegenheit zu geben, zu dem Telemedium unverzüglich Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme hat die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien bei ihrer Entscheidung maßgeblich zu berücksichtigen. Soweit der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien eine Stellungnahme der zentralen Aufsichtsstelle der Länder für den Jugendmedienschutz innerhalb von fünf Werktagen nach Aufforderung nicht vorliegt, kann sie ohne diese Stellungnahme entscheiden.

(7) Der Urheberin oder dem Urheber, der Inhaberin oder dem Inhaber der Nutzungsrechte sowie bei Telemedien dem Anbieter ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(8) Die Entscheidungen sind

1. bei Trägermedien der Urheberin oder dem Urheber sowie der Inhaberin oder dem Inhaber der Nutzungsrechte,
2. bei Telemedien der Urheberin oder dem Urheber sowie dem Anbieter,
3. der antragstellenden Behörde,
4. dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den obersten Landesjugendbehörden und der zentralen Aufsichtsstelle der Länder für den Jugendmedienschutz zuzustellen. Sie hat die sich aus der Entscheidung ergebenden Verbreitungs- und Werbebeschränkungen im Einzelnen aufzuführen. Die Begründung ist beizufügen oder innerhalb einer Woche durch Zustellung nachzureichen.

(9) Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien soll mit der zentralen Aufsichtsstelle der Länder für den Jugendmedienschutz zusammenarbeiten und einen regelmäßigen Informationsaustausch pflegen.

(10) Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien kann ab dem 1. Januar 2004 für Verfahren, die auf Antrag der in Absatz 7 genannten Personen eingeleitet werden und die auf die Entscheidung gerichtet sind, dass ein Medium

1. nicht mit einem bereits in die Liste für jugendgefährdende Medien aufgenommenen Medium ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich ist oder

2. aus der Liste für jugendgefährdende Medien zu streichen ist, Kosten (Gebühren und Auslagen) erheben. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebührensätze näher zu bestimmen. Das Verwaltungskostengesetz findet Anwendung.

## **§ 22 Aufnahme von periodischen Trägermedien und Telemedien**

(1) Periodisch erscheinende Trägermedien können auf die Dauer von drei bis zwölf Monaten in die Liste jugendgefährdender Medien aufgenommen werden, wenn innerhalb von zwölf Monaten mehr als zwei ihrer Folgen in die Liste aufgenommen worden sind. Dies gilt nicht für Tageszeitungen und politische Zeitschriften.

(2) Telemedien können auf die Dauer von drei bis zwölf Monaten in die Liste jugendgefährdender Medien aufgenommen werden, wenn innerhalb von zwölf Monaten mehr als zwei ihrer Angebote in die Liste aufgenommen worden sind. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

### **§ 23 Vereinfachtes Verfahren**

(1) Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien kann im vereinfachten Verfahren in der Besetzung durch die oder den Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern, von denen eines den in § 19 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 genannten Gruppen angehören muss, einstimmig entscheiden, wenn das Medium offensichtlich geeignet ist, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden. Kommt eine einstimmige Entscheidung nicht zustande, entscheidet die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien in voller Besetzung (§ 19 Abs. 5).

(2) Eine Aufnahme in die Liste nach § 22 ist im vereinfachten Verfahren nicht möglich.

(3) Gegen die Entscheidung können die Betroffenen (§ 21 Abs. 7) innerhalb eines Monats nach Zustellung Antrag auf Entscheidung durch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien in voller Besetzung stellen.

(4) Nach Ablauf von zehn Jahren seit Aufnahme eines Mediums in die Liste kann die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien die Streichung aus der Liste unter der Voraussetzung des § 21 Abs. 5 Nr. 2 im vereinfachten Verfahren beschließen.

(5) Wenn die Gefahr besteht, dass ein Träger- oder Telemedium kurzfristig in großem Umfange vertrieben, verbreitet oder zugänglich gemacht wird und die endgültige Listenaufnahme offensichtlich zu erwarten ist, kann die Aufnahme in die Liste im vereinfachten Verfahren vorläufig angeordnet werden. Absatz 2 gilt entsprechend.

(6) Die vorläufige Anordnung ist mit der abschließenden Entscheidung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien, jedoch spätestens nach Ablauf eines Monats, aus der Liste zu streichen. Die Frist des Satzes 1 kann vor ihrem Ablauf um höchstens einen Monat verlängert werden. Absatz 1 gilt entsprechend. Soweit die vorläufige Anordnung im Bundesanzeiger bekannt zu machen ist, gilt dies auch für die Verlängerung.

### **§ 24 Führung der Liste jugendgefährdender Medien**

(1) Die Liste jugendgefährdender Medien wird von der oder dem Vorsitzenden der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien geführt.

(2) Entscheidungen über die Aufnahme in die Liste oder über Streichungen aus der Liste sind unverzüglich auszuführen. Die Liste ist unverzüglich zu korrigieren, wenn Entscheidungen der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien aufgehoben werden oder außer Kraft treten.

(3) Wird ein Trägermedium in die Liste aufgenommen oder aus ihr gestrichen, so ist dies unter Hinweis auf die zugrunde liegende Entscheidung im Bundesanzeiger bekannt zu machen. Von der Bekanntmachung ist abzusehen, wenn das Trägermedium lediglich durch Telemedien verbreitet wird oder wenn anzunehmen ist, dass die Bekanntmachung der Wahrung des Jugendschutzes schaden würde.

(4) Wird ein Medium in Teil B oder D der Liste jugendgefährdender Medien aufgenommen, so hat die oder der Vorsitzende dies der zuständigen Strafverfolgungsbehörde mitzuteilen. Wird durch rechtskräftiges Urteil festgestellt, dass sein Inhalt den in Betracht kommenden Tatbestand des Strafgesetzbuches nicht verwirklicht, ist das Medium in Teil A oder C der Liste aufzunehmen. Die oder der Vorsitzende führt eine erneute Entscheidung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien herbei, wenn in Betracht kommt, dass das Medium aus der Liste zu streichen ist.

(5) Wird ein Telemedium in die Liste jugendgefährdender Medien aufgenommen und ist die Tat im Ausland begangen worden, so soll die oder der Vorsitzende dies den im Bereich der Telemedien anerkannten Einrichtungen der Selbstkontrolle zum Zweck der Aufnahme in nutzerautonome Filterprogramme mitteilen. Die Mitteilung darf nur zum Zweck der Aufnahme in nutzerautonome Filterprogramme verwandt werden.

### **§ 25 Rechtsweg**

(1) Für Klagen gegen eine Entscheidung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien, ein Medium in die Liste jugendgefährdender Medien aufzunehmen oder einen Antrag auf Streichung aus der Liste abzulehnen, ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

(2) Gegen eine Entscheidung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien, ein Medium nicht in die Liste jugendgefährdender Medien aufzunehmen, sowie gegen eine Einstellung des Verfahrens kann die antragstellende Behörde im Verwaltungsrechtsweg Klage erheben.

(3) Die Klage ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien, zu richten.

(4) Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Vor Erhebung der Klage bedarf es keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren, bei einer Entscheidung im vereinfachten Verfahren nach § 23 ist jedoch zunächst eine Entscheidung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien in der Besetzung nach § 19 Abs. 5 herbeizuführen.

## **Abschnitt 5 Verordnungsermächtigung**

### **§ 26 Verordnungsermächtigung**

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Näheres über den Sitz und das Verfahren der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien und die Führung der Liste jugendgefährdender Medien zu regeln.

## **Abschnitt 6 Ahndung von Verstößen**

### **§ 27 Strafvorschriften**

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 oder 6, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 2, ein Trägermedium anbietet, überlässt, zugänglich macht, ausstellt, anschlägt, vorführt, einführt, ankündigt oder anpreist,
2. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 7, auch in Verbindung mit Abs. 2, ein Trägermedium herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält oder einführt,
3. entgegen § 15 Abs. 4 die Liste der jugendgefährdenden Medien abdruckt oder veröffentlicht,
4. entgegen § 15 Abs. 5 bei geschäftlicher Werbung einen dort genannten Hinweis gibt oder
5. einer vollziehbaren Entscheidung nach § 21 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 zuwiderhandelt.

(2) Ebenso wird bestraft, wer als Veranstalter oder Gewerbetreibender

1. eine in § 28 Abs. 1 Nr. 4 bis 18 oder 19 bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht und dadurch wenigstens leichtfertig ein Kind oder eine jugendliche Person in der körperlichen, geistigen oder sittlichen Entwicklung schwer gefährdet oder
2. eine in § 28 Abs. 1 Nr. 4 bis 18 oder 19 bezeichnete vorsätzliche Handlung aus Gewinnsucht begeht oder beharrlich wiederholt.

(3) Wird die Tat in den Fällen

1. des Absatzes 1 Nr. 1 oder
2. des Absatzes 1 Nr. 3,4 oder 5

fahrlässig begangen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu hundertachtzig Tagessätzen.

(4) Absatz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 3 Nr. 1 sind nicht anzuwenden, wenn eine personensorge-berechtigte Person das Medium einem Kind oder einer jugendlichen Person anbietet, überlässt oder zugänglich macht. Dies gilt nicht, wenn die personensorgeberechtigte Person durch das Anbieten, Überlassen oder Zugänglichmachen ihre Erziehungspflicht gröblich verletzt.

### **§ 28 Bußgeldvorschriften**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Veranstalter oder Gewerbetreibender vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 die für seine Betriebseinrichtung oder Veranstaltung geltenden Vorschriften nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise bekannt macht,

2. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 eine Kennzeichnung verwendet,
  3. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 2 einen Hinweis nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig gibt,
  4. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 3 einen Hinweis gibt, einen Film oder ein Film- oder Spielprogramm ankündigt oder für einen Film oder ein Film- oder Spielprogramm wirbt,
  5. entgegen § 4 Abs. 1 oder 3 einem Kind oder einer jugendlichen Person den Aufenthalt in einer Gaststätte gestattet,
  6. entgegen § 5 Abs. 1 einem Kind oder einer jugendlichen Person die Anwesenheit bei einer öffentlichen Tanzveranstaltung gestattet,
  7. entgegen § 6 Abs. 1 einem Kind oder einer jugendlichen Person die Anwesenheit in einer öffentlichen Spielhalle oder einem dort genannten Raum gestattet,
  8. entgegen § 6 Abs. 2 einem Kind oder einer jugendlichen Person die Teilnahme an einem Spiel mit Gewinnmöglichkeit gestattet,
  9. einer vollziehbaren Anordnung nach § 7 Satz 1 zuwiderhandelt,
  10. entgegen § 9 Abs. 1 ein alkoholisches Getränk an ein Kind oder eine jugendliche Person abgibt oder ihm oder ihr den Verzehr gestattet,
  11. entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 ein alkoholisches Getränk in einem Automaten anbietet,
  - 11a. entgegen § 9 Abs. 4 alkoholhaltige Süßgetränke in den Verkehr bringt,
  12. entgegen § 10 Abs. 1 Tabakwaren abgibt oder einem Kind oder einer jugendlichen Person unter 16 Jahren das Rauchen gestattet,
  13. entgegen § 10 Abs. 2 Satz 1 Tabakwaren in einem Automaten anbietet,
  14. entgegen § 11 Abs. 1 oder 3, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 4 Satz 2, einem Kind oder einer jugendlichen Person die Anwesenheit bei einer öffentlichen Filmveranstaltung, einem Werbevorspann oder einem Beiprogramm gestattet,
  - 14a. entgegen § 11 Abs. 5 einen Werbefilm oder ein Werbeprogramm vorführt,
  15. entgegen § 12 Abs. 1 einem Kind oder einer jugendlichen Person einen Bildträger zugänglich macht,
  16. entgegen § 12 Abs. 3 Nr. 2 einen Bildträger anbietet oder überlässt, 17. entgegen § 12 Abs. 4 oder § 13 Abs. 2 einen Automaten oder ein Bildschirmspielgerät aufstellt,
  18. entgegen § 12 Abs. 5 Satz 1 einen Bildträger vertreibt,
  19. entgegen § 13 Abs. 1 einem Kind oder einer jugendlichen Person das Spielen an Bildschirmspielgeräten gestattet oder
  20. entgegen § 15 Abs. 6 einen Hinweis nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig gibt.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer als Anbieter vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, auch in Verbindung mit Abs. 5 Satz 3 oder § 13 Abs. 3, einen Hinweis nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise gibt,
  2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 12 Abs. 2 Satz 2, auch in Verbindung mit Abs. 5 Satz 3 oder § 13 Abs. 3, oder nach § 14 Abs. 7 Satz 3 zuwiderhandelt,
  3. entgegen § 12 Abs. 5 Satz 2 einen Hinweis nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig anbringt oder
  4. entgegen § 14 Abs. 7 Satz 1 einen Film oder ein Film- oder Spielprogramm mit „Infoprogramm“ oder „Lehrprogramm“ kennzeichnet.
- (3) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 12 Abs. 2 Satz 3 einen Hinweis nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise gibt oder
  2. entgegen § 24 Abs. 5 Satz 2 eine Mitteilung verwendet.
- (4) Ordnungswidrig handelt, wer als Person über 18 Jahren ein Verhalten eines Kindes oder einer jugendlichen Person herbeiführt oder fördert, das durch ein in Absatz 1 Nr. 5 bis 8, 10, 12, 14 bis 16 oder 19 oder in § 27 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 bezeichnetes oder in § 12 Abs. 3 Nr. 1 enthaltenes Verbot oder durch eine vollziehbare Anordnung nach § 7 Satz 1 verhindert werden soll. Hinsichtlich des Verbots in § 12 Abs. 3 Nr. 1 gilt dies nicht für die personensorgeberechtigte Person und für eine Person, die im Einverständnis mit der personensorgeberechtigten Person handelt.
- (5) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

## **Abschnitt 7 Schlussvorschriften**

### **§ 29 Übergangsvorschriften**

Auf die nach bisherigem Recht mit „Nicht freigegeben unter achtzehn Jahren“ gekennzeichneten Filmprogramme für Bildträger findet § 18 Abs. 8 Satz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle der Angabe „§ 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 5“ die Angabe „§ 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 4“ tritt.

### **§ 30 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt an dem Tag in Kraft, an dem der Staatsvertrag der Länder über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien in Kraft tritt. Gleichzeitig treten das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit vom 25. Februar 1985 (BGBl. I S. 425), zuletzt geändert durch Artikel 8a des Gesetzes vom 15. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3762) und das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 1985 (BGBl. I S. 1502), zuletzt geändert durch Artikel 8b des Gesetzes vom 15. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3762) außer Kraft. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gibt das Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Bundesgesetzblatt bekannt.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 treten § 10 Abs. 2 und § 28 Abs. 1 Nr. 13 am 1. Januar 2007 in Kraft.



## **V Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit**

### **Richtlinien**

#### **zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit**

#### **in der Stadt Lüdenscheid**

**vom 01.01.2000**

#### **I. Allgemeines**

=====

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Richtlinien finden Anwendung auf Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die ihren Wohnsitz in der Stadt Lüdenscheid haben, sowie auf Jugendgruppenleiterinnen und Jugendgruppenleiter, Helferinnen und Helfer, die bei Maßnahmen für Lüdenscheider Teilnehmerinnen und Teilnehmer tätig werden.

Zuschüsse gemäß den Richtlinien werden nur gewährt, soweit entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

#### **§ 2 Förderungszweck**

- (1) Mit der Gewährung dieser Zuschüsse soll erreicht werden, dass die Jugendverbände und Jugendgemeinschaften in verstärktem Maße offene Kinder- und Jugendarbeit betreiben, um möglichst viele Kinder, Jugendliche und junge Menschen zu erreichen.
- (2) Maßnahmen und Veranstaltungen, die nach dem vorzulegenden Programm eindeutig religiösen, gewerkschaftlichen, parteipolitischen oder sportlichen Charakter tragen, können nicht gefördert werden.
- (3) Die Antragsteller- und innen sollen vorrangig etwaige zusätzliche Förderungen aus Mitteln des Landes- bzw. Bundesjugendplanes, der Europäischen Union (EU) oder anderer Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Anspruch nehmen.

#### **§ 3 Anträge**

- (1) Anträge auf Gewährung von Zuschüssen nach diesen Richtlinien können stellen:
  - a. Träger der freien Jugendhilfe, die gem. § 75 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) anerkannt sind,

- b. Initiativen der Jugend, wie sie in § 11 Abs. 2 KJHG genannt sind,
  - c. öffentliche Träger der Jugendhilfe und kreisangehörige Gemeinden, die Aufgaben der Jugendhilfe gem. § 69 KJHG wahrnehmen.
- (2) Anträge sind innerhalb eines Monats nach Durchführung der Maßnahme unter Verwendung der diesen Richtlinien als Anlage 1 bis 3 beigefügten Antragsformularen einzureichen.
- Dem Antrag sind drei Belege beizulegen, mit denen die Durchführung der Maßnahme nachweisbar ist (in der Regel Fahrtkosten, Unterkunft, Verpflegung).
- (3) Anträge nach § 4, deren Einzelbelege nicht einen Betrag in Höhe von 51,13 EURO überschreiten, können zusammengefasst und innerhalb von sechs Monaten nach Durchführung eingereicht werden.
- Anträgen nach § 4 sind die Originalbelege beizufügen.
- (4) Für Zuschüsse für Materialkosten und Freizeiten mit einer Dauer ab zehn Tagen sowie für Sonderzuschüsse kann auf Antrag ein Abschlag gewährt werden, der frühestens zwei Monate vor Beginn der Maßnahme ausgezahlt wird.
- (5) Ein gewährter Zuschuss muss in voller Höhe unverzüglich zurückgezahlt werden, wenn:
- a. die Maßnahme nicht durchgeführt worden ist,
  - b. die Maßnahme nicht wie beantragt durchgeführt worden ist,
  - c. der vorzulegende Verwendungsnachweis oder die sonstig angeforderten Unterlagen nicht in der genannten Frist erbracht worden sind.
- (6) Soweit der Antrag von einem Verein oder Verband gestellt wird, ist der Antrag von der Leiterin oder dem Leiter der Maßnahme sowie von dem vertretungsberechtigten Mitglied (Vorstandsvorsitzende oder Vorstandsvorsitzender, Geschäftsführerin oder Geschäftsführer) zu unterschreiben.

## II. Allgemeine Jugendförderung

=====

### § 4 Materialkostenzuschüsse

- (1) Zuschüsse können bis zu 50 % der Kosten gewährt werden für die Beschaffung oder Reparatur von Materialien und Geräten für die kinder- und jugendfördernde Arbeit eines Verbandes, Vereins oder einer Jugendgruppe. Darunter fallen z.B. Materialien für schöpferische und musische Tätigkeiten, Zelte und Zubehör, technische Geräte sowie Spiel- und Beschäftigungsmaterial inklusive der Versand- oder Frachtkosten.
- (2) Für die Bewilligung von Zuschüssen, die im Einzelfall 1.533,88 EURO übersteigen, ist der Jugendhilfeausschuss zuständig.

- (3) Noten und Musikinstrumente von Jugendverbänden, deren Tätigkeit überwiegend im musikalischen Bereich liegt, können nicht bezuschusst werden. Das gleiche gilt für Sportvereine bei der Bezuschussung von Sportgeräten und Sportkleidung. Ausgenommen von der Bezuschussung sind außerdem Büromaterialien und Artikel des persönlichen Bedarfs, wie z.B. Kleidung, Schlafsäcke u.ä..
- (4) Voraussetzungen für die Gewährung des Zuschusses ist, dass das beschaffte oder reparierte Material bzw. Gerät im Eigentum der Zuschussempfängerin oder des Zuschussempfängers verbleibt.

#### § 5 Raumbenutzung in städtischen Heimen

Die Stadt Lüdenscheid stellt im Rahmen ihrer Möglichkeiten den in § 3 Abs. 1 genannten Berechtigten für die Durchführung der Kinder- und Jugendarbeit die Räume und Einrichtungen in den Jugendfreizeitstätten unentgeltlich zur Verfügung.

#### § 6 Förderung von Jugendfreizeitheimen

Die Stadt Lüdenscheid kann Zuschüsse im Rahmen von Leistungsvereinbarungen zur Errichtung und zum Betrieb von Jugendfreizeitstätten gewähren.

Landesmittel werden sachgerecht an die Träger weitergeleitet.

#### § 7 Jugendgruppenleiter- und innen-Lehrgänge

- (1) Die Stadt Lüdenscheid kann Zuschüsse für Lehrgänge, Kurse oder Seminare, die für Jugendgruppenleiterinnen und Jugendgruppenleiter und Helferinnen und Helfer bestimmt sind und deren Bildungsarbeit nach den vorzulegenden Lehrgangsplänen ausschließlich oder überwiegend jugendpflegerischen, pädagogischen oder staatspolitischen Zwecken dient, gewähren.
- (2) Das Mindestalter für die Teilnahme an solchen Lehrgängen ist das vollendete 14. Lebensjahr. Die Teilnehmerzahl an diesen Lehrgängen muss mindestens zehn erreichen. Abundlehrgänge beginnen ab 18.00 Uhr und müssen mindestens vier Abende innerhalb eines Zeitraumes von zwei Monaten umfassen.
- (3) Der Zuschuss beträgt je Teilnehmerin oder Teilnehmer:
  - a. je Tag bei örtlich durchgeführten  
Abundlehrgängen 2,05 EURO

- |    |   |           |
|----|---|-----------|
| b. | je Zeitstunde<br>mit einer Höchstdauer von 8 Zeitstunden<br>pro Lehrgangstag, wobei die Mindestdauer<br>eines Lehrganges 5 Zeitstunden betragen muss, | 0,51 EURO |
| c. | bei Lehrgängen mit Übernachtung wird<br>ein Übernachtungszuschlag von<br>pro Übernachtung gewährt.  | 1,53 EURO |

Die Leiterinnen oder Leiter dieser Lehrgänge gelten als Teilnehmerinnen oder Teilnehmer.

### § 8 Seminare und Kurse

- (1) Die Stadt Lüdenscheid kann Zuschüsse für Kurse und Seminare gewähren, die jungen Menschen im Rahmen von Bildungsprogrammen und schöpferischen Freizeitbetätigungen nach den vorzulegenden Programmen geeignete Anleitungen in Musik, Spiel, Tanz, Fotografie, Werken, Film, Video, Literatur u.ä. vermitteln.
- (2) Gefördert wird die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Darüber hinaus werden Teilnehmerinnen und Teilnehmer bis zum vollendeten 27. Lebensjahr gefördert, soweit diese noch in der Berufsausbildung stehen oder ohne eigenes Einkommen sind (Auszubildende, Schülerinnen oder Schüler, Studentinnen oder Studenten, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende und Sozialhilfeempfängerinnen oder Sozialhilfeempfänger); dies ist auf dem Antrag zu vermerken bzw. glaubhaft zu machen.  
Abendlehrgänge beginnen ab 18.00 Uhr und müssen mindestens vier Abende innerhalb eines Zeitraumes von zwei Monaten umfassen.
- (3) Der Zuschuss beträgt je Teilnehmerin oder Teilnehmer:

a.	je Tag bei örtlich durchgeführten Abendveranstaltungen	1,53 EURO
b.	je Tag, mit Mindestdauer von drei Stunden, ohne Übernachtung	2,05 EURO
c.	je Tag, mit Mindestdauer von drei Stunden, mit Übernachtung	3,58 EURO

Die Leiterinnen oder Leiter dieser Seminare und Kurse gelten als Teilnehmerinnen oder Teilnehmer.

### § 9 Kinder- und Jugendfreizeiten

- (1) Die Stadt Lüdenscheid kann Zuschüsse für die Teilnahme an Kinder- und Jugendfreizeiten gewähren, soweit die Freizeiten mindestens zwei Tage und vier Teilnehmerinnen oder Teilnehmer umfassen. Die Freizeiten sollen den an sie gestellten Anforderungen in pädagogischer, hygienischer und wirtschaftlicher Hinsicht entsprechen.

- (2) Zuschüsse werden gewährt für Kinder und Jugendliche vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und für Teilnehmerinnen oder Teilnehmer bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, wenn sie noch in der Berufsausbildung stehen oder ohne eigenes Einkommen sind (Auszubildende, Schülerinnen oder Schüler, Studentinnen oder Studenten, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende und Sozialhilfeempfängerinnen oder Sozialhilfeempfänger); dies ist auf dem Antrag zu vermerken bzw. glaubhaft zu machen.
- (3) Der Zuschuss beträgt je Teilnehmerin oder Teilnehmer und Tag 2,56 EURO, für Leiterinnen oder Leiter ab vollendetem 16. Lebensjahr und für Helferinnen oder Helfer ab vollendetem 14. Lebensjahr 4,09 EURO, wobei der Anreise- und der Abreisetag als je ein Tag gelten.
- (4) Kindern und Jugendlichen aus Familien, deren Einkommen innerhalb des zweifachen Bedarfssatzes nach dem Bundessozialhilfegesetz liegt, kann ein Sonderzuschuss durch die Arbeitsgemeinschaft der freien Träger der Wohlfahrtspflege in Lüdenscheid gewährt werden. Diese Regelung gilt nur für Freizeiten mit einer Mindestdauer von 14 Tagen und einer Höchstdauer von 30 Tagen, wobei die Gesamtzuschusshöhe bis zu einer Dauer von 18 Tagen bei maximal 306,78 EURO und bei einer Dauer bis zu 30 Tagen bei maximal 409,03 EURO liegt.  
Der Sonderzuschuss kann je Teilnehmerin oder Teilnehmer nur einmal pro Jahr gewährt werden.
- (5) Jugendgruppenleiterinnen oder Jugendgruppenleiter und Helferinnen oder Helfer werden bei der Zuschussgewährung wie folgt berücksichtigt:
- |    |  |   |
|----|--|---|
| a. | bei 4<br>Teilnehmerinnen oder Teilnehmern  | 1 Leiterin oder Leiter,                               |
| b. | von 5 bis 12<br>Teilnehmerinnen oder Teilnehmern   | 1 Leiterin oder Leiter,<br>1 Helferin oder Helfer,    |
| c. | von 13 bis 20<br>Teilnehmerinnen oder Teilnehmern  | 1 Leiterin oder Leiter,<br>2 Helferinnen oder Helfer, |
| d. | von 21 bis 28<br>Teilnehmerinnen oder Teilnehmern  | 1 Leiterin oder Leiter,<br>3 Helferinnen oder Helfer, |
| e. | von 29 bis 36<br>Teilnehmerinnen oder Teilnehmern  | 1 Leiterin oder Leiter,<br>4 Helferinnen oder Helfer, |
| f. | von 37 bis 44<br>Teilnehmerinnen oder Teilnehmern  | 1 Leiterin oder Leiter,<br>5 Helferinnen oder Helfer, |
| g. | für je angefangene acht weitere Teilnehmerinnen oder Teilnehmer 1 zusätzliche Helferin oder zusätzlichen Helfer. |   |

- (6) Bei Selbstversorgerfreizeiten mit mindestens zehn Teilnehmerinnen oder Teilnehmern wird zusätzlich eine Helferin oder ein Helfer für Küchenarbeiten (Küchenhilfe) bezuschusst. Für jeweils fünfzehn weitere Teilnehmerinnen oder Teilnehmer wird eine weitere Küchenhilfe bezuschusst.
- (7) Bei Freizeiten, an denen auch Behinderte teilnehmen, wird entsprechend der Schwere der Behinderung eine höhere Zahl von Betreuerinnen oder Betreuer bezuschusst.

#### § 10 Internationale Jugendbegegnungen

- (1) Die Stadt Lüdenscheid kann Zuschüsse bei internationalen Jugendbegegnungen gewähren.
- (2) Als Jugendbegegnungen gelten dabei Fahrten Jugendlicher, mit Wohnsitz in Lüdenscheid, die von ausländischen Jugendgruppen zu Familienaufenthalten oder gemeinsamen Freizeiten eingeladen wurden.
- (3) Den Anträgen sind die genauen Programme, ein Bericht über die sorgfältige Vorbereitung der Begegnung sowie die Einladung der gastgebenden Gruppe beizufügen.
- (4) Der Zuschuss wird gewährt für jede Lüdenscheider Teilnehmerin oder für jeden Lüdenscheider Teilnehmer vom vollendeten 16. bis zum 27. Lebensjahr, für Teilnehmerinnen oder Teilnehmer ab dem 18. Lebensjahr nur dann, wenn sie noch in der Berufsausbildung stehen oder ohne eigenes Einkommen sind (Auszubildende, Schülerinnen oder Schüler, Studentinnen oder Studenten, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende und Sozialhilfeempfängerinnen oder Sozialhilfeempfänger); dies ist auf dem Antrag zu vermerken bzw. glaubhaft zu machen. Für Leiterinnen oder Leiter ab vollendetem 18. Lebensjahr und Helferinnen oder Helfer ab vollendetem 16. Lebensjahr gelten die Regelungen des § 9 Abs. 5 bis 7 entsprechend. Der für höchstens 21 Tage zu gewährende Zuschuss beträgt täglich je Teilnehmerin oder Teilnehmer 3,58 EURO und je Leiterin oder Leiter oder Helferin oder Helfer 5,11 EURO.
- (5) Für ausländische Gruppen, die eine Lüdenscheider Austauschgruppe besuchen, wird ebenfalls für höchstens 21 Tage ein Zuschuss gewährt von täglich 3,58 EURO je Teilnehmerin oder Teilnehmer und 5,11 EURO je Leiterin oder Leiter oder Helferin oder Helfer. Die Regelungen des § 9 Abs. 5 bis 7 gelten entsprechend.

#### III. Ferienerholungsmassnahmen

=====

#### § 11 Familienerholungswerk

- (1) Die Stadt Lüdenscheid kann den Freien Wohlfahrtsverbänden Zuschüsse für die Teilnahme von Familien an Familienfreizeiten gewähren, die Eltern und Kindern eine gemeinsame Erholung ermöglichen sollen.
- (2) Neben den Eltern wird der Zuschuss Kindern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gewährt.

- (3) Der Zuschuss beträgt je Tag und Teilnehmerin oder Teilnehmer:
- |    |   |           |
|----|---|-----------|
| a. | für das erste und zweite Kind   | 2,15 EURO |
| b. | für jedes weitere Kind  | 2,97 EURO |
| c. | bei Teilnahme von mindestens drei Kindern<br>einer Familie für jeden Elternteil | 1,84 EURO |

Familien, deren Einkommen innerhalb des zweifachen Bedarfssatzes nach dem Bundessozialhilfegesetz liegt, kann ein Sonderzuschuss durch die Arbeitsgemeinschaft der freien Träger der Wohlfahrtspflege in Lüdenscheid gewährt werden. Diese Regelung gilt nur für Freizeiten mit einer Mindestdauer von 14 Tagen und einer Höchstdauer von 30 Tagen, wobei die Gesamtzuschusshöhe bis zu einer Dauer von 18 Tagen bei maximal 306,78 EURO und bei einer Dauer bis zu 30 Tagen bei maximal 409,03 EURO liegt.

Der Sonderzuschuss kann je Teilnehmerin oder Teilnehmer nur einmal pro Jahr gewährt werden.

- (4) Für Leiterinnen oder Leiter ab vollendetem 18. Lebensjahr und Helferinnen oder Helfer ab vollendetem 16. Lebensjahr gelten § 9 Abs. 5 und 7 entsprechend, wobei als Teilnehmerinnen oder Teilnehmer nur Kinder zählen. Der Zuschuss beträgt 4,45 EURO je Tag.
- (5) Bei Selbstversorgerfreizeiten mit mindestens zehn Teilnehmerinnen oder Teilnehmer wird zusätzlich eine Helferin oder ein Helfer für Küchenarbeiten (Küchenhilfe) bezuschusst. Für jeweils fünfzehn weitere Teilnehmerinnen oder Teilnehmer wird eine weitere Küchenhilfe bezuschusst.

#### § 12 Kinder- und Jugenderholungswerk

- (1) Die Stadt Lüdenscheid kann Zuschüsse zu Kinder- und Jugenderholungswerk-Maßnahmen den Freien Wohlfahrtsverbänden gewähren, um erholungsbedürftigen Kindern und Jugendlichen Ferien zu ermöglichen. Der Erholungsaufenthalt soll mindestens 14 und höchstens 30 Tage dauern.
- (2) Der Zuschuss wird gewährt für Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr. Er beträgt je Kind und Tag 2,97 EURO.
- (3) Kindern und Jugendlichen aus Familien, deren Einkommen innerhalb des zweifachen Bedarfssatzes nach dem Bundessozialhilfegesetz liegt, kann ein Sonderzuschuss durch die Arbeitsgemeinschaft der freien Träger der Wohlfahrtspflege in Lüdenscheid gewährt werden. Diese Regelung gilt nur für Freizeiten mit einer Mindestdauer von 14 Tagen und einer Höchstdauer von 30 Tagen, wobei die Gesamtzuschusshöhe bis zu einer Dauer von 18 Tagen bei maximal 306,78 EURO und bei einer Dauer bis zu 30 Tagen bei maximal 409,03 EURO liegt.  
Der Sonderzuschuss kann je Teilnehmerin oder Teilnehmer nur einmal pro Jahr gewährt werden.
- (4) Für Leiterinnen oder Leiter ab vollendetem 18. Lebensjahr und Helferinnen oder Helfer ab vollendetem 16. Lebensjahr gelten § 9 Abs. 5 und 7 entsprechend. Der Zuschuss beträgt 4,45 EURO je Tag.

- (5) Bei Selbstversorgerfreizeiten mit mindestens zehn Teilnehmerinnen oder Teilnehmern wird zusätzlich eine Helferin oder Helfer für Küchenarbeiten (Küchenhilfe) bezuschusst. Für jeweils fünfzehn weitere Teilnehmerinnen oder Teilnehmer wird eine weitere Küchenhilfe bezuschusst.

#### IV. Sonderveranstaltungen

=====

#### § 13 Sonderzuschüsse

- (1) Die Stadt Lüdenscheid kann für Veranstaltungen und Maßnahmen, die von allgemein hervorragender Bedeutung für die Kinder- und Jugendförderung sind und nicht unter die übrigen Vorschriften dieser Richtlinien fallen, Sonderzuschüsse gewähren. Die Anträge sind formlos zu stellen.
- (2) Für die Gewährung von Sonderzuschüssen, die im Einzelfall 1.533,88 EURO übersteigen, ist der Jugendhilfeausschuss zuständig.

#### V. Schlussbestimmungen

=====

#### § 14 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 01.01.2000 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Lüdenscheid in der Form der Beschlussfassung vom 23.11.1999 außer Kraft.

Lüdenscheid, den 24.10.2000

Der Vorsitzende  
des Jugendhilfeausschusses

gez. Morisse



## **VI Beschlussvorlage JHA Sitzungsdrucksache 100/2005**

Sitzungsdrucksache Nr. 100/2005  
**-öffentliche Sitzung-  
B e s c h l u s s v o r l a g e**

**TOP:**

**Kommunaler Kinder- und Jugendförderplan für Lüdenscheid**

**Vorgesehene Beratungsfolge: Termine:**

Jugendhilfeausschuss 26.04.2005

**Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung wird beauftragt im ersten Halbjahr 2006 dem Jugendhilfeausschuss einen kommunalen Kinder- und Jugendförderplan für Lüdenscheid zur Beratung vorzulegen. Bei der Erstellung sind die anerkannten freien Träger der Kinder- und Jugendarbeit in Lüdenscheid aktiv zu beteiligen.

**Begründung:**

Im März 2003 wurde im Jugendhilfeausschuss der Bericht zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit vorgestellt (Sitzungsdrucksache 62/2003). Dieser Bericht wurde in den Jahren 2001 – Anfang 2003 in enger Zusammenarbeit und Abstimmung vom Stadtjugendring, freien Trägern der Kinder- und Jugendarbeit und dem städtischem Jugendamt erarbeitet. Sein Schwerpunkt war eindeutig eine ausführliche Ist-Beschreibung und die Festlegung von fachlich sinnvollen Strukturen und Abläufen. Der Bericht endete mit der Formulierung von sechzehn Arbeitsaufträgen, die seit dem im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit bearbeitet wurden. Die Fortschreibung des Berichtes zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit wurde für das Jahr 2006 festgelegt. Die Vertragszeiten für die Einrichtungen Jugendkulturbüro, Geschäftsstelle Stadtjugendring, Skatehalle am Jahnplatz, Jugendmobil vom CVJM Lüdenscheid, Jugendmobil vom Kinderschutzbund, AWO Kindertreff Kluse und dem IB Jugendtreff Sedanstraße enden deshalb jeweils zum 31.12.2006.

Seit dem 01.01.2005 ist in NRW das „Dritte Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes– Kinder- und Jugendförderungsgesetz (3. AG-KJHG-KJFöG)“ in Kraft getreten. Schwerpunkte dieses Ausführungsgesetzes sind die Berücksichtigung besonderer Lebenslagen, die Förderung von Mädchen und Jungen, interkulturelle Bildung, Beteiligung von Kindern und Jugendlichen und die Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule. Als Förderbereiche wurden Schwerpunkte der Kinder und Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, offenen Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und der erzieherische Kinder- und Jugendschutz festgelegt.

Bis Juli 2005 soll in NRW ein Kinder- und Jugendförderplan des Landes erstellt werden, der nach den Ferien im Landtag beraten und verabschiedet werden soll. Das Gesetz verpflichtet die örtliche Ebene zur Erstellung eines kommunalen Kinder- und Jugendförderplans. Außerdem besteht die Forderung nach einer abgestimmten Jugendhilfeplanung und Schulentwicklungsplanung. Bei der finanziellen Landesförderung wird es die Bereiche Projektförderung und Infrastrukturförderung geben. Die genaue Fördersystematik und Mittelverteilung wird noch festgelegt.

Die Ergebnisse der bearbeiteten Arbeitsaufträge und die veränderten gesetzlichen Rahmenbedingungen auf Landesebene sollen wesentliche Grundlage der nun beginnenden Berichtsfortschreibung in Lüdenscheid sein. Ziel ist die Fortsetzung eines örtlichen Wirksamkeitsdialoges und die Erstellung eines Kinder- und Jugendförderplans für Lüdenscheid. Dabei arbeiten in allen Phasen der Erstellung das Jugendamt eng mit den aner-

kannten freien Trägern der Kinder- und Jugendarbeit in Lüdenscheid zusammen. Die Vorgehensweise sieht drei wesentliche Bausteine vor.

#### **Baustein A**

**Perspektivgespräche für sieben offene Einrichtungen in freier Trägerschaft, fünf offene Einrichtungen in städtischer Trägerschaft, drei mobile Einrichtungen und fünf Kinder und Jugendbüros in freier Trägerschaft.**

Dabei sollen die Themen aktuelle Rahmenbedingungen, Arbeitsschwerpunkte der letzten Jahre, besondere Projekte und Stadtteilarbeit, Besuchergruppen, Besucherzahlen und personelle und finanzielle Entwicklungen betrachtet werden. Für alle Einrichtungen werden Perspektiven und zukünftige Ziele erarbeitet.

#### **Baustein B**

**Bedarfsüberprüfung unter gesamtstädtischen und stadtteilbezogenen Gesichtspunkten.**

Hierzu gehören statistische Auswertungen, Darstellung der Ressourcenverteilung und Bedarfsdeckung im Stadtgebiet, Feststellung von Bedarfslücken und die Verknüpfung mit anderen relevanten Planungsansätzen.

#### **Baustein C**

**Einrichtungen von folgenden themenbezogenen Entwicklungsgruppen**

- Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule
- Jugendberufshilfe
- Mobile Jugendarbeit
- Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
- Jugendverbandsarbeit und Ehrenamt
- Jugendkultur und Veranstaltungen
- Arbeit mit Kindern
- Kinder- und Jugendschutz

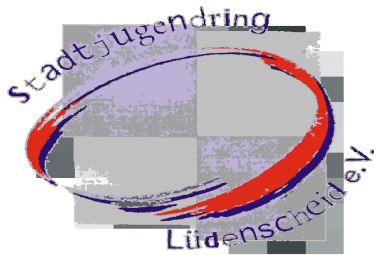
An den Gruppen beteiligen sich Vertreterinnen und Vertreter aus den vorhandenen Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit. Notwendige externe Kooperationspartner (z.B. Schulen, Beratungsstellen) werden bei den Arbeitsprozessen hinzugezogen. In den Gruppen sollen Verbesserungen für eine zukünftige Zusammenarbeit und neue Ziele, Projekte und Maßnahmen für die einzelnen Themenbereiche erarbeitet werden.

Diese Vorgehensweise wurde im Facharbeitskreis Jugend beraten und im März 2005 bereits den Trägervertretern und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtungen vorgestellt. Von April 2005 – März 2006 soll die Arbeitsphase durchgeführt werden. Danach soll das Ergebnis noch im ersten Halbjahr 2006 in der AG § 78 KJHG vorgestellt werden und dem Jugendhilfeausschuss zur Beratung vorgelegt werden. Die Steuerung des Erstellungsprozesses obliegt dem Facharbeitskreis Jugend.

Bei der Festlegung zukünftiger örtlicher Ziele und Perspektiven muss eine starke Orientierung an den vorgegebenen fachlichen Zielen und Aufgaben erfolgen. Beim kommunalen Kinder- und Jugendförderplan für Lüdenscheid muss es dabei um Absicherung, Weiterentwicklung und Veränderung der Kinder- und Jugendarbeit gehen. Nur dadurch kann die von allen Beteiligten gewünschte Planungssicherheit für die kommenden Jahren erzielt werden.

Lüdenscheid, den .04.2005  
In Vertretung:  
Dr. Schröder/ Beigeordneter

## **VII Leitbild des Stadtjugendringes und aktuelle Mitgliederliste**



Gemeinsam sind wir stark!

### **Leitbild des Stadtjugendring Lüdenscheid e.V.**

#### **Das sind wir!**

Der Stadtjugendring ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Jugendverbänden, Einrichtungen und Initiativgruppen, die in der Stadt Lüdenscheid nichtkommerzielle Angebote für Kinder und Jugendliche durchführen.

#### **Unser Selbstverständnis**

Der Stadtjugendring ist ein fachkompetentes jugendpolitisches Forum, das sich für die Belange der Kinder und Jugendlichen und seiner Mitgliedsverbände einsetzt. Wir nehmen grundlegende gesellschaftspolitische Aufgaben für das Gemeinwesen wahr.

#### **Unser Wirkungsbereich**

Wir arbeiten als Stadtjugendring im Stadtgebiet Lüdenscheid und sind fest eingebunden in die Gemeinschaft der Menschen vor Ort.

#### **Unsere Aufgaben**

Wir gestalten aktiv, innovativ und verantwortlich Jugendhilfeplanung mit.

Wir setzen uns für die Interessen von Kindern und Jugendlichen ein und fördern die Beteiligung am politischen Handeln.

Wir stellen breitgefächerte und qualifizierte Angebote für Kinder und Jugendliche sicher.

Wir stärken und fördern das Ehrenamt.

Wir sind Kooperationspartner für

- das Jugendamt der Stadt Lüdenscheid
- politische Parteien und Gremien
- Kirchen und religiöse Gemeinschaften
- alle Organisationen und Einzelpersonen, die in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen tätig sind.

#### **Unser Vorstandsteam**

Die Vorstandsmitglieder arbeiten in den Mitgliedsorganisationen des Stadtjugendringes als ehrenamtliche oder hauptamtliche Mitarbeiter aktiv mit.

Auf der Grundlage eines politischen Mandates engagieren sie sich im und für den Stadtjugendring.

#### **Unsere Grundsätze der Zusammenarbeit im Vorstandsteam**

Unsere Zusammenarbeit zeichnet sich durch umfassende Information, offene Kommunikation, kollegiale Beratung und respektvollen Umgang miteinander aus.

Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung werden den Vorstandsmitgliedern entsprechend ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten übertragen.

### **Unsere Zukunftssicherung**

Wir sind auch zukünftig darauf angewiesen, dass die nichtkommerziellen Anbieter von Kinder- und Jugendarbeit uns sowohl durch ihre Mitgliedschaft als auch durch ihre aktive Mitarbeit unterstützen.

Die Erfüllung unserer Aufgaben kann nur durch innovative Prozesse und deren sinnvolle Umsetzung gelingen.

Der Vorstand des Stadtjugendringes kann seine Aufgaben nur qualifiziert, ziel- und ergebnisorientiert erfüllen, wenn er sich mit den Inhalten und Strukturen seiner Arbeit in einer sich veränderten Gesellschaft positioniert und legitimiert.

Für unsere Arbeit ist die finanzielle Absicherung durch die Kommune unabdingbar.

### **Mitgliederliste Stand Mai 2006**

Verband
AWO Ortsverein Lüdenscheid
BDKJ Kreisverband Altena - Lüdenscheid
Chorjugend im Sängerkreis Lüdenscheid
Christliche Versammlung Eduardstrasse
CVJM Brügge
CVJM Lüdenscheid West e.V.
CVJM Stadtverband e.V.
CVJM Lüdenscheid e.V.
Deutsche Schreberjugend Lüdenscheid
Deutsche Wanderjugend im SGV Abt. Lüdenscheid
Deutscher Kinderschutzbund e.V.
DPSG-Stamm St. Medardus
EC Jugendarbeit
Ev. Freikirchliche Gemeinde Gottes
Ev. Johannes-Kirchengemeinde
Ev. Kirchengemeinde Oberrahmede
Ev. Kreuzkirchengemeinde
Ev. Versöhnungskirchengemeinde
Freie evangelische Gemeinde Börsenstrasse
Internationaler Bund
Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. KV Märkischer Kreis
Jugendgruppe der Landsmannschaft Ostpreußen
Jugendgruppe Sachsen und Thüringer „Die Nussknacker“
Junge Briefmarkenfreunde
Kath. Kirchengemeinde St. Petrus und Paulus
Kinder- und Jugendreferat im Kirchenkreis Lüdenscheid
KJA
KJG St. Joseph und Medardus
KJG Maria Königin
Literaturinitiative Lüdenscheid
Luftsportverein Lilienthal e.V.
Skate Club Sauerland e.V.
Stadtspportverband Lüdenscheid e.V.
TuS Jahn 1891 e.V.
Verein für Jugend-, Kultur- und Sportförderung

## **VIII Besucherinnen- und Besuchererfassung in der offenen Kinder- und Jugendarbeit**

### **Hinweise zum Verfahren**

Die Punkte „1. Regelmäßig anwesende (Stamm)Besucherinnen und Besucher“ und „2. Unregelmäßig anwesende Besucherinnen und Besucher“ müssen in den Einrichtungen für das Erfassungsjahr 2004 in drei festgelegten Zählwochen jeweils erhoben werden:

- 1. Zählwoche**
- 2. Zählwoche**
- 3. Zählwoche**

Im Erhebungsbogen ist die Anzahl der Öffnungstage der Einrichtung für die jeweilige Zählwoche einzutragen.

#### **Erklärung (Stamm) Besucherinnen und Besucher:**

Besucherinnen und Besucher werden als Stammbesucher bezeichnet, wenn sie das offene Angebot im „Normalbetrieb“ der Einrichtung regelmäßig nutzen. Diese Gruppe ist den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Einrichtungen gut bekannt, so dass von diesen nicht nur die Anzahl angegeben, sondern auch eine Kategorisierung nach Alter und Geschlecht vorgenommen werden kann. Unbedingt ist zu beachten, dass hier nicht die Summe der Besuche, sondern die Anzahl der Personen wichtig ist, d.h. jede (Stamm)Besucherin und jeder (Stamm)Besucher nur einmal gezählt werden darf.

Unter Besucherinnen und Besuchern mit Migrationshintergrund werden alle Kinder und Jugendlichen verstanden, die aus Zuwanderfamilien sowohl nichtdeutscher Herkunft (Arbeitsemigranten/Flüchtlinge) als auch deutscher Herkunft (Aussiedler) stammen. Es werden also alle Kinder und Jugendliche erfasst, deren Eltern nach Deutschland zugewandert sind. Der genaue Zeitpunkt der Zuwanderung der Eltern und der ausländerrechtliche Status ist für die Erfassung unerheblich.

#### **Erklärung unregelmäßig anwesende Besucherinnen und Besucher:**

Den „Normalbetrieb“ von Einrichtungen nutzen auch unregelmäßig erscheinende Besucherinnen und Besucher, die den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Einrichtungen in der Regel nicht näher bekannt sind, deren Anzahl sich allerdings bestimmen lässt und auch eine Kategorisierung nach Geschlecht vorgenommen werden kann. Auch hier ist die Anzahl der (nur jeweils einmal zu zählenden) Personen anzugeben.

Die konkrete Entscheidung, ob es sich um regelmäßige oder unregelmäßige Besucherinnen und Besucher der Einrichtung handelt, liegt unter Berücksichtigung dieser Erklärungen bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Einrichtung.

An jedem Öffnungstag in der Zählwoche müssen die Anzahl der dargestellten Kategorisierungen erfasst, die entsprechenden Zahlen zusammengezogen und diese Ergebnisse durch die Anzahl der Öffnungstage geteilt werden. Dieser Durchschnittswert wird zu einer

glatten Zahl aufgerundet und in die entsprechende Zählwoche des Erhebungsbogens eingetragen.

Bei den **Punkten „3. Regelmäßige Besucherinnen und Besucher von festen Gruppen“, „4. Besucherinnen und Besucher von Projekten“** und **„5. Besucherinnen und Besucher von größeren Veranstaltungen“** handelt es sich um Jahreszählungen. Die Erfassung der Einrichtungen erfolgt also vom 01.01. – 31.12.

Grundsätzlich muss die jeweilige Anzahl von Besucherinnen und Besuchern an den dafür vorgesehenen Stellen des Erfassungsbogens eingetragen werden. Auch hier wird nur die Anzahl der (nur jeweils einmal zu zählenden) teilnehmenden Personen erfasst.

Zusätzlich müssen bei den Gruppen die Art der Gruppe und der Rhythmus der Treffen eingetragen werden. Bei den Projekten und Veranstaltungen muss eine Unterscheidung nach „Eigenen Projekten“ und „Kooperationsprojekten“ vorgenommen werden. Die Projekte und Veranstaltungen müssen kurz bezeichnet werden und der Durchführungszeitraum angegeben werden.

Um die spätere Gesamtauswertung zu erleichtern, müssen bei Kooperationsprojekten und Kooperationsveranstaltungen in der Spalte „Partner“ ggf. auch Angaben über Kooperationspartner gemacht werden. Hierbei ist unbedingt zu beachten, dass nur die Einrichtungen eingetragen werden müssen, die ebenfalls an dieser Besucherinnen- und Besuchererfassung teilnehmen. Um dieses Verfahren zu erleichtern erhalten alle beteiligten Einrichtungen eine Kennziffer.

<b>Nr.</b>	<b>Einrichtung</b>
1	Kinder- und Teenietreff Haus der Jugend
2	Kinder- und Jugendtreff Brügge
3	Kinder- und Jugendtreff Wettringhof
4	Jugendtreff Hebberg
5	Jugendtreff Stern-Center
6	CVJM Kinder- und Jugendfreizeitstätte „Audreys“
7	CVJM Jugendfreizeitstätte Rathmecke-Dickenberg
8	CVJM Jugendheim Mathildenstraße
9	Schülerbistro der Erlöserkirche
10	IB Jugendtreff Sedanstraße
11	AWO Kindertreff Kluse
12	Skatehalle am Jahnplatz
13	Jugendkulturbüro
14	Spielmobil Kinderschutzbund
15	Jugendmobil Kinderschutzbund
16	CVJM Lüdenscheid Jugendmobil
17	Alle Einrichtungen (OT-Runde)

Es muss also nur die Kennziffer der Einrichtung aufgeführt werden. Wenn es sich um ein Projekt oder eine Veranstaltung der OT-Runde handelt, wird die Kennziffer 17 angegeben. Andere Kooperationspartner müssen nicht angegeben werden.

Beispiele: Das Audreys, der Jugendtreff Stern-Center, der Jugendtreff Sedanstraße und der Sportverein Baskets Lüdenscheid veranstalten eine Basketball-Night. Im Erhebungsbogen vom Audreys müssen unter Veranstaltung „Basketball-Night“ in der Spalte „Partner“ die Kennziffer 5 für den Jugendtreff Stern-Center und die Kennziffer 10 für den Ju-

gendtreff Sedanstraße aufgeführt werden. Der Kooperationspartner Baskets Lüdenscheid muss nicht angegeben werden.

Der **ausgefüllte Erhebungsbogen** muss von den Einrichtungen unterschrieben bis zum **31.01. des Folgejahres** an die Kinder- und Jugendförderung zurückgesandt werden. Dort werden alle Einzelergebnisse zu einem Gesamtergebnis zusammengefasst. Die Zusammenfassung wird dem Facharbeitskreis Jugend zur Kenntnis vorgelegt und findet Verwendung bei der Bearbeitung der NRW-Landeserhebung.

### Erhebungsbogen Einrichtungen

<b>Einrichtung</b>	<b>Erfassungsjahr</b>	
	<b>Erfassungszeitraum</b>	

<b>1. Zählwoche</b>	<b>Öffnungstage</b>
---------------------	---------------------

<b>1. Regelmäßig anwesende (Stamm) Besucherinnen und Besucher</b>					
	<b>Anzahl</b>	<b>Alter</b>	<b>davon weiblich</b>	<b>davon männlich</b>	<b>mit Migrationshintergrund</b>
		06 – 11 Jahre			
		12 – 14 Jahre			
		15 – 17 Jahre			
		18 – 21 Jahre			
		22 – 26 Jahre			
<b>Gesamt</b>					

<b>2. Unregelmäßig anwesende Besucherinnen und Besucher</b>		
<b>Gesamtanzahl</b>	<b>davon weiblich</b>	<b>davon männlich</b>

<b>2. Zählwoche</b>	<b>Öffnungstage</b>
---------------------	---------------------

<b>1. Regelmäßig anwesende (Stamm) Besucherinnen und Besucher</b>					
	<b>Anzahl</b>	<b>Alter</b>	<b>davon weiblich</b>	<b>davon männlich</b>	<b>mit Migrationshintergrund</b>
		06 – 11 Jahre			
		12 – 14 Jahre			
		15 – 17 Jahre			
		18 – 21 Jahre			
		22 – 26 Jahre			
<b>Gesamt</b>					

<b>2. Unregelmäßig anwesende Besucherinnen und Besucher</b>		
<b>Gesamtanzahl</b>	<b>davon weiblich</b>	<b>davon männlich</b>

<b>3. Zählwoche</b>	<b>Öffnungstage</b>
---------------------	---------------------

<b>1. Regelmäßig anwesende (Stamm) Besucherinnen und Besucher</b>					
	Anzahl	Alter	davon weiblich	davon männlich	mit Migrationshintergrund
		06 – 11 Jahre			
		12 – 14 Jahre			
		15 – 17 Jahre			
		18 – 21 Jahre			
		22 – 26 Jahre			
Gesamt					

<b>2. Unregelmäßig anwesende Besucherinnen und Besucher</b>		
Gesamtanzahl	davon weiblich	davon männlich

**Jahreszählung**

<b>3. Regelmäßige Besucherinnen und Besucher von festen Gruppenangeboten (Mädchen-, Jungen-, Teeniegruppen etc.)</b>		
Art der Gruppe	Rhythmus*	Anzahl BesucherInnen

(\* wöchentlich, monatlich etc.)

<b>4. Besucherinnen und Besucher von Projekten (zumeist mehrtägig) (Theater-, Kreativprojekt, Projekt zum Thema Gewalt etc.)</b>			
<b>Eigene Projekte</b>			
Bezeichnung	Zeitraum	Anzahl BesucherInnen	
<b>Kooperationsprojekte</b>			
Bezeichnung	Zeitraum	Anzahl BesucherInnen	Partner





## **IX Gliederung Berichtswesen**

Jahresberichte der Institutionen, die von der Stadt vertraglich zugesicherte Zuschüsse erhalten.

### **Struktur der Berichte**

- Bezeichnung der Institution
- Träger der Einrichtung
  
- Personelle Rahmenbedingungen  
(Angaben bei Jahresberichten mit zeitlichem Umfang)
  - Hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter
  - Praktikanten
  - Honorarkräfte
  - Zivildienstleistende und Freiwilliges Soziales Jahr
  - Sonstige Mitarbeiter (Verwaltung, Haustechnischer Dienst)
  
- Sächliche Rahmenbedingungen
  - Räumlichkeiten / Standorte
  - Ausstattung
  
- Zielbeschreibung
  - Grundsätzliche Kernziele der Arbeit
  - Konkrete Handlungsziele
  
- Beschreibung der Kernzielgruppe
  
- Zahlen der Besuchererfassung / Teilnehmerzahlen
  
- Beschreibung des Kerneinzugsgebietes
  
- Beschreibung der Angebote und Aktivitäten  
(bei Jahresberichten der Institutionen Beschreibung der Leistungen inkl. Öffnungszeiten eines offenen Freizeitangebotes)
  
- Angaben zum Thema Kooperation und Vernetzung
  - Kooperationsprojekte
  - Kooperationspartner
  - Stadtteil-/ Sozialraumarbeit
  
- Angaben zum Ehrenamt
  - Anzahl der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
  - Beschreibung der Aufgaben und Leistungen
  
- Angaben zu Finanzmitteln
  - Zuschüsse der Kommune
  - Zuschüsse Land
  - Sonstige Zuschüsse
  - Eigenmittel

(keine Darstellung der Verwendung, dies erfolgt im gesonderten Verwendungsnachweis)

- Fazit und Perspektive
  - Rückblick auf das Berichtsjahr
  - Ausblick auf das folgende Jahr

## **X    Strukturaufbau Leistungsvereinbarung**

Zwischen dem

### **Träger**

(Anschrift)

- nachfolgend *Träger* genannt -

und der

### **Stadt Lüdenscheid,**

Rathausplatz 2, 58507 Lüdenscheid,  
vertreten durch den Bürgermeister

- nachfolgend Stadt genannt -

wird folgende                                    **Leistungsvereinbarung**                                    geschlossen:

#### **§ 1    Ziel der Vereinbarung**

#### **§ 2    Betrieb (*Bezeichnung*)**

#### **§ 3    Ziele und Aufgaben**

#### **§ 4    Investitionskostenzuschuss, Betriebskosten, Rücklagen und Einnahmen**

(1) Investitionskostenzuschuss

(2) Laufende Betriebskosten

    a. Personalkosten

    b. Sachkosten

    c. Zuführung zu einer Rücklage

(3) Spenden

(4) Einnahmen

(5) Sonstige Zuschüsse

**§ 5 Abrechnung und Auszahlung des Zuschusses, Verwendungsnachweis**

**§ 6 Zusammenarbeit der Vertragspartner**

**§ 7 Beteiligung Jugendhilfeplanung**

**§ 8 Qualitätssicherung und Berichtswesen**

**§ 9 Einstellung des Geschäftsbetriebs**

**§ 10 Vertragsdauer und Vertragskündigung**

**§ 11 Sonstiges und Zusatzvereinbarungen**

**Lüdenscheid, den**

Für den  
(*Täger*)

Für die Stadt Lüdenscheid  
Der Bürgermeister  
In Vertretung

---

---











